



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1015 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. 18	-GE/1988
Datum 25.2.1988	
Verteilt 25. Feb. 1988	

Wien, am

1988 02 19

St. Hanzl

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
 13.100/01-I C 7/88

Sachbearbeiter/Klappe
 Dr. Zauner/6646

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
 (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988);
 Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988), in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 25. März 1988 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. W o h a n k a

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Samy

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf

XXX. Bundesgesetz vom, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr.210, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.291/1985, 183/1986, 208/1986, 329/1986, 557/1986, 138/1987, 324/1987 und 578/1987 sowie in den Art.II bis VI des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30.Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1.Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl.Nr.210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.578/1987, wird geändert wie folgt:

- 2 -

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Milchwirtschaftsfonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet."

2. Die §§ 3 bis 5 lauten:

"§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbeitrages trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von .. vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %;
2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %;
3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von

- 3 -

8 % und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 Schilling je Kilogramm.

(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird.

§ 4. (1) Der Fonds hat durch Verordnung den Ausgleichsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der in den §§ 2 Abs.1 und 3 Abs.1 genannten Ziele eine möglichst kostengünstige Verwertung gewährleistet.

(2) Der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages sind die Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch vor allem unter Berücksichtigung der Preise, die den Lieferanten gezahlt werden, sowie die erzielbaren, angemessenen Verkaufserlöse und die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten eines unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs.1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes zugrunde zu legen.

(3) Werden Rahm oder Erzeugnisse aus Milch vom Erzeuger an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist der Ausgleichsbeitrag im Ausmaß der nach § 72 einzusetzenden Milchmenge zu entrichten. Der Fonds kann für diese Waren durch Verordnung eine davon abweichende Beitragshöhe festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Abs.2 geboten ist.

(4) Ein Ausgleichsbeitrag ist auch von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde, zu entrichten.

- 4 -

§ 5. (1) Der Fonds hat die Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag in der Weise zu verwenden, daß

1. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch gewährt werden und
2. die unterschiedlichen Transportkosten ausgeglichen werden.

(2) Zuschüsse nach Abs.1 Z 1

1. werden in dem Ausmaß gewährt, das für einen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs.1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Betrieb unter Berücksichtigung erzielbarer, angemessener Verkaufserlöse zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist,
2. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch in einer Beschaffenheit in Verkehr setzen, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht.

(3) Zuschüsse nach Abs.1 können

1. zu den Kosten für die Milchanfuhr,
2. zu den Kosten des zwischenbetrieblichen Milchversands, soweit diese Milch als Trinkmilch verwendet wird,
3. zu den Kosten des Milchversands an Dauermilchwerke,
4. zu den Kosten des Vertriebs von Trinkmilch aller Sorten,
5. zu den Kosten für die Herstellung bestimmter Produkte,
6. zu den Kosten für die Abgeltung eines Zuschusses für hartkäsetaugliche Milch, sofern hiefür eine entsprechende Erzeugungsbeschränkung festgelegt wurde,
7. zu den Kosten für die aus Gründen der Marktentlastung notwendige Einlagerung von Butter, soweit diese für den Inlandsabsatz bestimmt ist, sowie von Milchpulver,

- 5 -

8. zu den Kosten für Dispositionen gemäß § 15 Abs.1 Z 5,

9. zu den Kosten für die Übernahme von Milch, für die ein Qualitätszuschlag an die Milcherzeuger zu zahlen ist, gewährt werden.

(4) Der Fonds hat durch Verordnung auf Grund der Abs.1 bis 3 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs.1 gewährt werden.

(5) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, so lange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind. Er hat sie auszuschließen, wenn sie trotz Aufforderung durch den Fonds den Produzenten nicht den amtlich festgelegten Erzeugerpreis bezahlen.

(6) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden.

(7) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, an die Österreichische Milchinformationsgesellschaft einen Werbekostenbeitrag in Höhe von zwei Groschen je kg Milch von der Mengenbasis des zu entrichtenden Ausgleichsbeitrages zu leisten. Um diesen Werbekostenbeitrag verringert sich der von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an den Milchwirtschaftsfonds abzuführende Ausgleichsbeitrag. Die Österreichische Milchinformationsgesellschaft hat die Mittel aus den Beiträgen für Werbe- und Informationszwecke für Milch und Erzeugnisse aus Milch zu verwenden.

- 6 -

(8) Der Fonds kann zur Zwischenfinanzierung Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag weitere notwendige Zuschüsse zu gewähren."

3. Die §§ 6 und 7 entfallen.

4. § 8 Abs.2 lautet:

"(2) Den Beitrag gemäß Abs.1 haben Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern, und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm zu entrichten."

5. § 8 Abs.4 lautet:

"(4) Die gemäß Abs.2 Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen."

6. § 12 Abs.1 bis 3 lauten:

§ 12. (1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben einen Ausgleichsbeitrag (§ 3) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 5 Abs.4 nähere Regelungen über die Gewährung von solchen Zuschüssen getroffen hat.

(2) Der Ausgleichsbeitrag ist monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am Letzten des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. § 242 BAO gilt sinngemäß.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr des gemäß § 3 zu entrichtenden Ausgleichsbeitrages können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Zuschüsse können gegen einen fälligen Ausgleichsbeitrag aufgerechnet werden. Werden fällige

- 7 -

Zuschüsse des Fonds dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zulässt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden."

7. § 13 Abs.1 lautet:

"§ 13. (1) Zuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs.2) beziehen oder in Versorgungsgebiete (Abs.3) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 2 Abs.1 genannten Zielen vereinbar sind."

8. § 13 Abs.4 lautet:

"(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch zu liefern. Die Verpflichtung zur Lieferung von Milch entfällt, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder wenn die Zustellung dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Milch ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet der Fonds im Streitfall auf Antrag einer Partei."

9. § 14 Abs.1 lautet:

"(1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs.1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs.1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammen-

- 8 -

schlüssen durch Verordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte."

10. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Ein Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß, der seinen Milchlieferanten nicht den amtlich geregelten Erzeugerpreis ausbezahlt und dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nachkommt, verliert sein Einzugsgebiet drei Monate nach einer solchen Aufforderung. Bis zu einer Neuuzuweisung des Einzugsgebietes durch den Fonds gilt jeder andere Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb. Betrieben, die mehrmals vorsätzlich gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes verstoßen, ist ihr Versorgungsgebiet durch Beschluß des Fonds zu entziehen, wenn durch die Art der Verstöße eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten möglich ist."

11. § 14 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Die Organe der Lebensmittelaufsicht sind verpflichtet, Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, die durch Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe oder durch wirtschaftliche Zusammenschlüsse erfolgen und durch die eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten möglich ist, dem Milchwirtschaftsfonds mitzuteilen."

12. § 15 Abs.1 lautet:

"§ 15. (1) Zur Erreichung der im § 2 Abs.1 genannten Ziele kann der Fonds

1. im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern,
2. größere Verbrauchsorte mehreren Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen) als gemeinsames Versorgungsgebiet zuweisen,
3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,
4. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen,
5. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) vorschreiben, welche Mengen der angelieferten Milch sie für die Sicherstellung der Frischmilchversorgung, für die Verwendung von hartkäsetauglicher Milch sowie für

- 10 -

Maßnahmen im Interesse einer kostengünstigen Überschußverwertung aufgrund einer Vorschreibung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu verwenden haben,

6. für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen den Milchlieferanten und dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird."

13. § 15 Abs.3 lautet:

"(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds einen Ausgleichsbeitrag nach Maßgabe des Verschuldens bis zur dreifachen Höhe des Höchstausmaßes vorschreiben. Für solche Lieferungen darf der Fonds keine Leistungen aus seinen Mitteln erbringen."

14. § 17 Abs.2 bis 4 lauten:

"(2) Weiters hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch

- 11 -

und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, sowie den Vorgang zu ihrer Feststellung festzulegen.

(3) Der Fonds hat für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.

(4) Der Fonds hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Abständen von zwei Jahren Berichte vorzulegen über den jeweiligen Stand der Qualitätsvorschriften für Milch und Erzeugnisse aus Milch in Österreich sowie insbesondere in Staaten und Wirtschaftsgebieten, mit denen Österreich Handelsverkehr mit Milch und Erzeugnissen aus Milch unterhält."

15. § 17 Abs.5 entfällt.

16. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Der Fonds hat für Milch, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, durch Verordnung mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und die besonderen Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs.1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist.

- 12 -

(3) Wird von einem hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzte Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind."

17. § 19 Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsbeitrag und die Zu-

- 13 -

schüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben den vom Fonds entsendeten Organen den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsbeitrag und für die Zuschüsse maßgebend sind; zu diesem Zweck ist den Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich dieser Abschnitt bezieht, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet."

18. § 21 lautet:

"§ 21. (1) Wird ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs.2 Z 1 festgesetzt oder wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in derjenigen Höhe zu erheben, wie die gleichartigen inländischen Waren durch den vorgenannten Beitrag oder Betrag belastet sind.

(2) Der Fonds hat durch Verordnung (§ 59) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs.1 zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs.1 maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen."

- 14 -

19. § 26 Abs.2 lautet:

"(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere:
	B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen:
	ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
13	- - aus Mais:
	ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Pellets:
21	- - aus Weizen:
	ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide:
	ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
23	- - aus Mais:
	ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40	- von anderem Getreide:
	A - zur Mehligewinnung geeignete Rückstände:
	ex A - von Roggen "

- 16 -

20. § 27 Abs.2 lautet:

"(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet."

21. § 28 Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Der Fonds hat jeweils bis 31.Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Hartweizen, Qualitätsweizen und Mais den Zeitraum vom 1.November bis 31.Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Erzeugnissen den Zeitraum vom 1.Juli bis 30.Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplanes ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Vermarktungspläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Vermarktungspläne sind vom Fonds nur dann abzuändern, wenn die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhren erforderlich macht."

22. § 29 Abs.2 lautet:

- “(2) Bewilligungen sind nicht erforderlich für
1. die im § 4 Abs.1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhren und
 2. die Ausfuhr von Waren auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige, BGBl.Nr.125/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann der Fonds durch Verordnung die Bewilligungspflicht der Ausfuhr bestimmter Waren, die für an Österreich angrenzende Zollausschlußgebiete anderer Länder bestimmt sind, aufheben. In dieser Verordnung sind die Zollämter anzugeben, bei denen die Ausfuhrabfertigung zu erfolgen hat. Diese Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn der diesbezügliche Beschluß des Fonds von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird. Die Zollämter haben jährlich die auf Grund dieser Verordnung ausgeführten Waren nach Art und Menge dem Fonds bekanntzugeben.”

23. § 35 lautet:

“§ 35. Der Fonds kann, wenn es zur Erreichung der im § 27 Abs.1 genannten Ziele notwendig ist, gemäß § 59 verordnen, daß für Vermahlungen in einer fremden Mühle (Fremdvermahlungen) und für den Weiterverkauf von Brotgetreide eine Bewilligung des Fonds erforderlich ist.”

- 18 -

24. § 37 Abs.3 lautet:

"(3) Der Fonds hat mit Verordnung die Form der gemäß Abs.1 und 2 zu erstattenden Meldungen festzulegen."

25. § 38 Abs.11 lautet:

"(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 28 Abs.3 durch Verordnung festlegen, in welcher Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird."

26. § 39 Abs.9 lautet:

"(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 29 Abs.2 durch Verordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch Verordnung bestimmt werden."

27. § 52a Abs.2 lautet:

"(2) Der Fonds hat durch Verordnung den Zeitpunkt der Entrichtung des Mühlenbeitrages festzusetzen. Im übrigen gelten für die Erhebung des Mühlenbeitrages die Bestimmungen über die Erhebung des Ausgleichsbeitrages für Weizen (§ 33 Abs.1) sinngemäß."

28. § 53e Abs.2 lautet:

"(2) Der vom Förderungsbeitragsschuldner erklärte Reinnährstoffgehalt ist anzuerkennen, wenn der tatsächliche Reinnährstoffgehalt innerhalb der durch die Düngemittel-Toleranzenverordnung, BGBl.Nr.499/1987, festgelegten oder, soweit diese Verordnung nicht anwendbar ist, innerhalb der handelsüblichen Toleranzgrenzen liegt. Zur Feststellung des Reinnährstoffgehaltes kann der Fonds Proben im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich entnehmen."

29. Die §§ 54 bis 59 lauten:

"§ 54. Organe der Fonds sind

1. die geschäftsführenden Ausschüsse,
2. die Obmännerkonferenzen,
3. die Fachausschüsse,
4. die Kontrollausschüsse sowie
5. die Geschäftsführer.

Sämtliche der in Z 1 bis 4 angeführten Organe werden im nachfolgenden als "Kollegialorgane" bezeichnet.

§ 55. (1) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds bestehen aus je zwölf Mitgliedern. Davon sind je drei Mitglieder namhaft zu machen

1. von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Obmann,
2. vom Österreichischen Arbeiterkammertag, darunter ein Obmannstellvertreter,
3. von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter ein Obmannstellvertreter und
4. vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, darunter ein Obmannstellvertreter.

- 20 -

(2) Mitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(3) Ist die Namhaftmachung von neuen Mitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs.1 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs.2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wählbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. In Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(4) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs.3 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Mitglieder zu bestellen.

(5) In gleicher Weise ist eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
2. wenn die Wählbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
3. im Falle des Verzichts.

Im Streitfall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der

- 21 -

Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.

§ 56. (1) Die Obmännerkonferenzen bestehen aus dem Obmann und den drei Obmannstellvertretern des in Betracht kommenden Fonds.

(2) Die Fachausschüsse und die Kontrollausschüsse sind von den geschäftsführenden Ausschüssen einzusetzen.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpensionen haben die Fonds die erforderlichen Vorsorgen zu treffen, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung der Fonds zu sichern. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten sind das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

- 22 -

(4) Bei der Durchführung der in den Abschnitten A und B vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

(5) Jede der im § 55 Abs.1 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kollegialorgane der Fonds Sachverständige heranzuziehen. Für höchstens je drei Sachverständige der im § 55 Abs.1 genannten Stellen gilt § 58 Abs.2 sinngemäß.

(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs.2 Regionalkommissionen einzusetzen. Die Regionalkommission besteht aus vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, wovon je ein Mitglied (Ersatzmitglied) von den im § 55 Abs.1 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigestellt werden.

§ 57. (1) Die Obmänner oder bei deren Verhinderung die gemäß § 55 Abs.7 zuständigen Obmannstellvertreter haben die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen der Fonds unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

(2) Die Beschlußfassung in den von den Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt den geschäftsführenden Ausschüssen, soweit die Beschlußfassung nicht durch Verordnung (§ 59) auf die Obmännerkonferenzen, Fachausschüsse oder die Geschäftsführer übertragen wird. Solche Übertragungen können erfolgen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die geschäftsführenden Ausschüsse können für Gruppen der ihnen übertragenen Angelegenheiten Fachausschüsse sowohl mit der selbständigen Erledigung betrauen als auch lediglich zur Vorbereitung und Vorberatung einsetzen.

- 23 -

(3) Die Kontrollausschüsse haben die Gebarung der Fonds zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen einen Bericht zu erstatten.

(4) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, sind beschlußfähig,

1. die geschäftsführenden Ausschüsse bei Anwesenheit von mindestens acht ihrer Mitglieder, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;
2. die Obmännerkonferenzen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder; ist ein Mitglied durch höhere Gewalt verhindert oder erklärt es sich einverstanden, daß die Obmännerkonferenz in seiner Abwesenheit stattfindet, genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern;
3. die Fachausschüsse und Kontrollausschüsse bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder, sofern nicht der geschäftsführende Ausschuß unter Bedachtnahme auf eine rasche und ausgewogene Willensbildung etwas Abweichendes festsetzt.

(5) Gültige Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und bei den übrigen Kollegialorganen der Fonds der Stimmeneinhelligkeit. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so sind der Beratungsgegenstand der Obmännerkonferenzen und der Fachausschüsse den geschäftsführenden Ausschüssen zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Beschlüsse der Kollegialorgane der Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten.

(7) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, nämlich die des Obmannes oder eines Ob-

- 24 -

mannstellvertreter und des Geschäftsführers oder eines sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses bevollmächtigt werden kann. Auf dieselbe Weise kann ein weiterer Angestellter für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter bevollmächtigt werden. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt der geschäftsführende Ausschuss.

(8) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegialorgane der Fonds sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 58. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse und Kontrollausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Regionalkommissionen erhalten als pauschale Abgeltung für alle Aufwendungen einschließlich Reisegebühren für eine Tätigkeit bis zu vier Stunden pro Tag eine Gebühr in Höhe des jeweiligen höchsten Tagesgeldsatzes gemäß § 26 Z 7 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972, für eine Tätigkeit von mehr als vier Stunden pro

Tag eine Gebühr in doppelter Höhe.

(4) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

(5) Im übrigen wird die Tätigkeit der Organe der Fonds durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom in Betracht kommenden geschäftsführenden Ausschuß zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.

§ 59. (1) Die Fonds haben Verordnungen (allgemein verbindliche Anordnungen) mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen.

(2) Die Verordnungen (Anordnungen) gemäß Abs.1 treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht darin ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. Verordnungen (Anordnungen) des Milchwirtschaftsfonds, die die Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen oder Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zum Gegenstand haben, können mit rückwirkender Kraft erlassen werden."

- 26 -

30. § 60 Abs.5 lautet:

"(5) Der Milchwirtschaftsfonds kann für Untersuchungen und Begutachtungen, die in seinen Laboratorien im Zuge der Qualitätskontrolle (§ 17) und im Zuge von Verfahren durchgeführt werden, Gebühren erheben, die durch Verordnung (§ 59) entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten festzulegen sind. Zur Entrichtung der Gebühren sind im Falle der Qualitätskontrolle die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im übrigen die Parteien des Verfahren verpflichtet. Für die Erhebung von Gebühren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungskostenbeiträge sinngemäß."

31. § 61 Abs.1 lautet:

"(1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 genannten Waren ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 60 Abs.1 Z 1 nicht übersteigen darf. Der Beitragssatz ist vom Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung (§ 59) festzulegen, wobei als Beitragsgrundlage der Zollwert der Waren oder, sofern die Waren keinem Wertzoll unterliegen, das dem Lieferanten geschuldete Entgelt heranzuziehen ist. Ein Beschluß des Milchwirtschaftsfonds über den Beitragssatz darf nur kundgemacht werden, wenn er vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird."

32. § 62 lautet:

"§ 62. (1) Die Organe der Fonds haben die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.

(2) Die Fonds haben vorzusorgen, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten das jeweils vorhandene Vermögen nicht oder

- 27 -

nicht wesentlich übersteigen. Bei Liquidation der Fonds geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund über. In diesem Fall werden öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fonds und gegen die Fonds betreffend Beiträge und Zuschüsse in zivilrechtliche Ansprüche, die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, umgewandelt."

33. § 63 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Weiters sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen."

34. § 64 lautet:

"§ 64. Die Mitglieder der Kollegialorgane der Fonds, deren Ersatzmitglieder, die Angestellten der Fonds sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten."

35. § 65 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Fonds sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit von den Verwaltungsstrafbehörden und Gerichten über den Ausgang der bei ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes anhängigen Strafverfahren zu verständigen."

- 28 -

36. § 66 Abs.1 lautet:

"(1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen von den Fonds automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Personalverwaltung und Haushaltsgebarung der Fonds."

37. § 66 Abs.3 lautet:

"(3) Die Fonds haben über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß Abs.1 verarbeitete einzelbetriebliche Daten betreffend die Erzeugung, die Anlieferung, die Qualität, die Lagerung und die Vermarktung von Waren sowie den Außenhandel mit Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, zu übermitteln, soweit diese Daten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur besseren Beurteilung des Milch- und Getreidemarktes benötigt werden."

38. § 70. Z 1 und 2 lauten:

- "1. welcher jener Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 15 % übersteigt, durch Mittel des Bundes;
2. welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6 % übersteigt und welcher zur Bedeckung der Prämienvorauszahlung und Gewährung der Lieferrücknahmeprämie (§ 73 Abs.10 und 11) erforderlich ist, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs.1), sofern nicht § 77 Abs.1 vorletzter und letzter Satz zur Anwendung kommt;"

39. § 73 Abs.1 und 2 lauten:

"§ 73. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten

ist. Die Einzelrichtmenge bemißt sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds

- 30 -

folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiters ist die Einzelrichtmenge eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

(2) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Bis dahin oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelricht-

- 31 -

menge gleichmäßig aufzuteilen. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge)."

40. § 73 Abs.4 und 5 lauten:

"(4) Abweichend von Abs.3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stilllegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stilllegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stilllegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung - ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung - sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs.1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs.2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stilllegungsfrist) einzustellen hat. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stilllegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stilllegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stilllegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Beendigung der Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden

- 32 -

Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stilllegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt der Durchschnittssatz gemäß § 80 Abs. 3.

(5) Der Fonds hat - unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs. 2 - durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 4 ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Fonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren."

41. § 73 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz lauten:

"Dies betrifft insbesondere den durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz) oder durch sonstige gesetzlich anerkannte Möglichkeiten zulässigen Übergang von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Fonds verlangten Meldungen zu erstatten."

42. § 73 Abs. 7 entfällt.

- 33 -

43. § 73 Abs.8 bis 11 lauten:

"(8) Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15.Juli jenes Wirtschaftsjahres, für das die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme beabsichtigt ist, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1.Juni alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs.9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs.10 und 11) mitzuteilen.

- 34 -

(9)

1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b}{2}$$

Hiebei ist:

- a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;
- b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.
2. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.
 3. Für milcherzeugende Betriebe, die nach dem 31. Juli 1984 eine Einzelrichtmenge auf Grund der im 2. Lieferjahr angelieferten Menge unter Abzug jener Liefermenge, für die ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten war, erhielten, gilt die neu erworbene Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.
 4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirtschaftsjahr 1984/85 zustehende Einzelrichtmenge, so ist die Ausgangsmenge für jene

- 35 -

Betriebe, von denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, gemäß Z 1 zu ermitteln und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmebetriebes zur Gänze bzw. bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergegangener Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden. Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs.1 dritter bis letzter Satz anzuwenden.

(10) Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem Lieferrücknahmebetriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen, sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Die Höhe der Prämienvorauszahlung bemißt sich nach dem Ausmaß der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Die Prämienvorauszahlung beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer erklärten Lieferrücknahme von

erklärte Lieferrücknahme	Prämienvorauszahlung in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 6 vH	30 g
mindestens 7 vH	35 g
mindestens 8 vH	40 g
mindestens 9 vH	45 g
mindestens 10 vH	50 g.

- 36 -

Die Prämienvorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das jeweilige Wirtschaftsjahr noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämienvorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämienvorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämienvorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres bemißt sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämienvorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Die Lieferrücknahmeprämie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g

- 37 -

mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	54 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs.6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs.1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs.6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs.4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß."

44. § 73 Abs.12 Z 2 lautet:

- "2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs.1 dritter bis letzter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzuzählen und"

- 38 -

45. § 73 Abs.15 und 16 lauten:

"(15) Die Abs.8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs.3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmeprämie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; im Falle des Vorhandenseines mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.

Dies gilt auch für den Fall, daß eine vorübergehende Aberkennung gemäß § 71 Abs.5 erfolgt.

(16) Der gemäß Abs.15 Z 2 zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat die Prämienvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie für die von sämtlichen Betrieben des gemäß Abs.14 teilnehmenden Milcherzeugers gelieferten Milchmengen gemeinsam zu verrechnen. Liegen die Betriebe des gemäß Abs.14 teilnehmenden Milcherzeugers in verschiedenen Einzugsgebieten, haben die beteiligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe dem die Verrechnung durchführenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die für die Abwicklung der freiwilligen Lieferrücknahme erforderlichen Angaben mitzuteilen."

46. § 74 Abs.1 lautet:

"(1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um höchstens 21 % übersteigt. Bei der Festsetzung des Prozentsatzes ist von

- 39 -

einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Produktionsumfang in der Milchwirtschaft und den für Erzeugnisse der Milchwirtschaft zu erwartenden Erlösen auszugehen."

47. § 75 lautet:

"§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen, wobei auf die nächste durch zwölf teilbare Zahl aufzurunden ist. Die restlichen 15 vH der Einzelrichtmenge erlöschen entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von Einzelrichtmengen ist dem für die Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb vom bisherigen Verfügungsberechtigten unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes unter Angabe der die Einzelrichtmenge erwerbenden Betriebe, deren Verfügungsberechtigten sowie unter Nachweis eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge erforderlichen entsprechenden Mißverhältnisses (Abs.5) anzuzeigen. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zu melden, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Eigentümer des milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen über-

- 40 -

gegangen sind, ist der Antrag von allen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

(3) Die Übertragung der Einzelrichtmenge wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Milchmenge gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe abgegeben werden, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Gerichtsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen - ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs.3 und 4) - und Feldfutterflächen, die mit Klee und Klee gras - ausgenommen Luzerne - bebaut werden; der Fonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen aufgrund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 4 000 für die ersten 3 ha, mit 3 000 für weitere 4 ha und mit 2 500 für weitere 8 ha und mit 2 000 für weitere

- 41 -

8 ha. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs.1 zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Bestätigung ist anlässlich der Anzeige gemäß Abs.2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf insgesamt 60 000 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs.1 zu berücksichtigen. Jede übertragene Einzelrichtmenge oder jeder übertragene Anteil einer Einzelrichtmenge muß eine durch zwölf teilbare Zahl sein.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs.4 bis 6 - insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses - nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs.2 dritter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen."

48. § 76 Abs.2 lautet:

"(2) Der Milchwirtschaftsfonds kann unrichtige Mitteilungen betreffend die Höhe der Einzelrichtmenge gemäß Abs.1 von amts-

- 42 -

wegen mit Bescheid aufheben und die tatsächlich zustehende Einzelrichtmenge bis zum Ablauf von drei Jahren ab erfolgter Mitteilung durch Bescheid feststellen."

49. § 76 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben dem Milchwirtschaftsfonds bis 15. August eines jeden Jahres die Summe der von ihnen an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des betreffenden Wirtschaftsjahres bekanntzugeben."

50. § 81 Abs.3 lautet:

"(3) Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs.5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Einzelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten. Auf die sich so ergebenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist der für den jeweiligen Kalendermonat geltende Beitragssatz anzuwenden. Die daraus entstehende Beitragsschuld beziehungsweise das sich daraus ergebende Beitragsguthaben ist zunächst mit den für die vorangegangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres insgesamt sich ergebenden Beitragsschuldigkeiten beziehungsweise Beitragsguthaben auszugleichen. Eine danach verbleibende Zahllast ist zu entrichten. Führt der Ausgleich zu einer Gutschrift, so ist diese nur insoweit erstattungsfähig, als ihr für das Wirtschaftsjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gegenüberstehen. Der Milchwirtschaftsfonds kann auf Antrag eines Beitragsschuldners, der keine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, die Vorauszahlung für den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag in pauschalierten Monatsraten festlegen, sofern dadurch die Entrichtung der Beitragsschuld nicht gefährdet wird und dies aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes beiträgt."

51. § 87 Abs.1 Z 1 lautet:

"wer dem § 13 Abs.4 dritter Satz, dem § 16 Abs.7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs.8 letzter Satz oder 73 Abs.5 zweiter Satz, dem § 16 Abs.9 letzter Satz, dem § 19 Abs.1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs.6 oder dem § 37 Abs.1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,"

52. § 87 Abs.2 Z 1 und 2 lauten:

- "1. wer dem § 13 Abs.2 zweiter Satz, Abs.3 zweiter Satz oder Abs.4 erster Satz, dem § 15 Abs.2 zweiter Satz oder dem § 16 Abs.6 letzter Satz zuwiderhandelt,
2. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 13 Abs.4 letzter Satz, des § 14 Abs.2, des § 15 Abs.1, des § 16 Abs.3 oder des § 17 Abs.3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,"

53. § 87 Abs.2 Z 4 lautet:

- "4. wer entgegen dem § 18 Abs.3 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt,"

54. § 88 Abs.3 Z 2 lautet:

- "2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs.2 bis 7 bewirkt."

55. § 88 Abs.4 Z 2 lautet:

- "2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs.4 dritter Satz zuwiderhandelt;"

56. § 88 Abs.4 Z 4 lautet:

- "4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß eine Prämienvorauszahlung nach § 73 Abs.10 oder

- 44 -

eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs.11 zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird; der Versuch ist strafbar."

57. § 88 Abs.4 Z 5 entfällt.

58. § 92 Abs.1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30.Juni 1992 außer Kraft."

Artikel III

(1) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Milchwirtschaftsfonds Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben nach dem 31.Dezember 1989 weiterhin Zuschüsse aus Mitteln des Ausgleichsbeitrages für erhöhte Absetzung für Abnutzung, die vom Milchwirtschaftsfonds für bewilligte Investitionen anerkannt wurden, sowie für die Weiterführung von vom Milchwirtschaftsfonds anerkannten Sammelstellen gewähren.

(2) Sämtliche Beschlüsse des Milchwirtschaftsfonds, die die Höhe und das Verfahren der Erhebung von Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträgen sowie die Gewährung von damit verbundenen Zuschüssen betreffen, treten mit 1.Jänner 1989 insoweit außer Kraft, als sie sich auf Tatbestände betreffend die Beitragspflicht und die Zuschußgewährung beziehen, die ab dem 1.Jänner 1989 verwirklicht wurden.

(3) Für die Verrechnung von Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträgen sowie für die Gewährung von Zuschüssen für Tatbestände, die vor dem 1.Jänner 1989 verwirklicht wurden, kann der Milchwirtschaftsfonds rückwirkend Verordnungen auf Grund der bis dahin geltenden Rechtslage erlassen.

- 45 -

Artikel IV

(1) § 73 Abs.5 Z 1 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl.Nr.210, ist auf Partnerschaftsverträge, die vor dem 1.Juli 1988 abgeschlossen und bis 30.Juni 1988 dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder dem Milchwirtschaftsfonds gemeldet wurden, unter der Voraussetzung weiterhin - längstens jedoch bis 30.Juni 1992 - anzuwenden, daß die Partnerschaftsverträge zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern unmittelbar an deren jeweiliges Auslaufen anschließend verlängert werden.

(2) § 73 Abs.5 Z 2 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl.Nr.210, ist auf Pachtverträge, die spätestens am 2.April 1986 abgeschlossen wurden und auf Grund derer die Einzelrichtmenge spätestens mit Wirkung vom 1.Juli 1986 übergegangen ist, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Pachtverträge nur zwischen denselben Vertragspartnern oder deren Rechtsnachfolgern für die Dauer von weiteren sechs Wirtschaftsjahren unmittelbar an den Ablauf der bisherigen Pachtverträge verlängert werden können. Für solche Verlängerungen hat der Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn auf Grund des Art.V in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.183/1986, nachträglich eine Einzelrichtmenge durch Verpachtung übertragen wurde. In diesen Fällen ist die erfolgte Kürzung der Einzelrichtmenge rückgängig zu machen.

(3) Anstelle einer Verlängerung der Pachtverträge (Abs.2) können dieselben Vertragspartner oder deren Rechtsnachfolger vereinbaren, daß die bislang durch Pachtvertrag übertragenen Richtmengen oder Anteile von Richtmengen unter sinngemäßer Anwendung des § 75 in der Fassung dieses Bundesgesetzes auf die bisherigen Pächter bzw. deren Rechtsnachfolger unmittelbar nach Ablauf des bisher geltenden Pachtvertrages übergehen. Dabei ist § 75 Abs.5 und Abs.6, soweit er sich auf Abs.5 bezieht, in der Fassung dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. § 75 in der

- 46 -

Fassung dieses Bundesgesetzes bleibt - soweit es sich um eine Übertragung der Einzelrichtmenge an andere als die vorgenannten Vertragspartner handelt - unberührt.

(4) Für das Wirtschaftsjahr 1988/89 sind Anträge gemäß § 73 Abs.8 in der Fassung dieses Bundesgesetzes bis 15. August 1988 zu stellen. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben hierfür die gemäß § 73 Abs.8 in der genannten Fassung erforderliche Mitteilung bis 31. Juli 1988 zu erstatten.

(5) Für unerledigte Anträge gemäß § 75 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.183/1986 und BGBl.Nr.138/1987, die am 1. Juli 1988 beim Milchwirtschaftsfonds anhängig sind, entfällt die Verpflichtung zur bescheidförmigen Erledigung. Der Fonds hat die Antragsteller über die durch dieses Bundesgesetz geschaffenen Möglichkeiten für die Erlangung einer Einzelrichtmenge zu informieren.

Artikel V

(1) Verordnungen (allgemein verbindliche Anordnungen) der Verwaltungskommissionen der Fonds gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch die zuständigen Organe der Fonds als Verordnungen der geschäftsführenden Ausschüsse weiter und die in den Geschäftsordnungen der Fonds am 30. Juni 1988 enthaltenen Aufgaben der Verwaltungskommissionen gelten bis zur Neuerlassung der Geschäftsordnungen der Fonds als Aufgaben der geschäftsführenden Ausschüsse.

(2) Anträge, die bis zum 1. Juli 1988 bei den Fonds anhängig gemacht wurden und von den Verwaltungskommissionen zu entscheiden gewesen wären, unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Entscheidung durch die geschäftsführenden Ausschüsse.

- 47 -

(3) Die am 30. Juni 1988 nominierten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der in § 54 in der Fassung dieses Bundesgesetzes genannten Kollegialorgane gelten ab 1. Juli 1988 als Mitglieder (Ersatzmitglieder) dieser Kollegialorgane.

Artikel VI

Für die Förderung von Ökologieflächen sind ab dem Kalenderjahr 1989 abweichend von den §§ 53 Abs. 2 und 53 v Abs. 2 75 vH der benötigten Mittel vom Bund und die restlichen Mittel aus dem Aufkommen des Verwertungs-, Mühlen-, Förderungs- und Saatgutbeitrages bereitzustellen. Der Getreidewirtschaftsfonds hat über Verlangen den aus den vorstehenden Beiträgen zu finanzierenden Anteil dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Artikel VII

(1) Mit 1. Juli 1988 tritt Art. I Abs. 3 und Art. V des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 183/1986 außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. II Z 2 bis 17 und Z 18, soweit sich diese auf § 21 Abs. 1 bezieht, sowie hinsichtlich des Art. III mit 1. Jänner 1989,
2. hinsichtlich des Art. II Z 38 - soweit sich diese auf § 70 Z 1 bezieht - und Z 46 mit 1. Juli 1989,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie können jedoch frühestens ab dem in Abs. 2 genannten Terminen in Kraft treten.

- 48 -

(4) Mit der Vollziehung der Art. II bis V ist - soweit darin nichts anderes bestimmt ist - der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

V o r b l a t tProblem:

Mit 30. Juni 1988 tritt das Marktordnungsgesetz 1985 außer Kraft.

Ziel:

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um vier Jahre. Entbürokratisierung des Abschnittes A. Abbau der Lenkungsmöglichkeiten im Milchbereich. Liberalisierung der Handelbarkeit von Richtmengen. Fortsetzung der Reduktion der Milchlieferung. Verringerung der Fondsgorgane durch Entfall der Verwaltungskommissionen. Sicherstellung der Finanzierung der Marktordnung.

Inhalt:

Vereinfachung des Ausgleichssystems im Milchbereich. Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen in die Molkereien/Käseereien. Einführung einer entbürokratisierten, direkten Handelbarkeit von Richtmengen. Fortsetzung der freiwilligen Lieferrücknahmeaktion im Milchbereich. Aktualisierung der Mengenplanung im Getreidebereich. Entfall der Verwaltungskommissionen der Fonds. Sicherstellung der Finanzierung der Ökologieflächen. Verringerung des Bundesanteiles bei der Finanzierung des Milchbereiches ab 1. Juli 1989.

Alternativen:

Kurzfristige unveränderte Verlängerung.

- 2 -

Kosten:

Es wird eine Reduktion der Verwaltungskosten durch Entfall der Verwaltungskommissionen sowie durch die Entbürokratisierung des Milchsystems erwartet. Durch die prozentmäßige Senkung des Bundesanteiles im Milchbereich soll gleichfalls eine finanzielle Stabilisierung erfolgen. Hinsichtlich der für den Getreidebereich aufzubringenden Kosten sind die Verhandlungen derzeit nicht abgeschlossen. Allfällige, sich aus dem Getreidekonzept ergebende Änderungsnotwendigkeiten werden daher erst im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen in die Marktordnung einfließen können.

E r l ä u t e r u n g e nAllgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Entwurf soll zunächst die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes 1985 um vier Jahre verlängert werden. Darüber hinaus beinhaltet der Entwurf eine Entbürokratisierung im Abschnitt A des Marktordnungsgesetzes (Abbau der Lenkungsmöglichkeiten durch den Milchwirtschaftsfonds, Neugestaltung des Ausgleichssystems ab 1. Jänner 1989). Die positiven Erfahrungen mit der freiwilligen Lieferrücknahme lassen es geboten erscheinen, diese Aktion im Milchbereich fortzusetzen. Infolge des Auslaufens der 2. Rückkaufaktion von Einzelrichtmengen soll darüber hinaus die Handelbarkeit neu und unbürokratischer geregelt werden (direkter Handel von Einzelrichtmengen zwischen den Landwirten).

Darüber hinaus ist im Milchbereich eine Reduktion des Bundesanteiles von 16 auf 15 % der Überschussmengen ab 1. Juli 1989 geplant. Weiters soll durch Abbau eines Kollegialorgans der Fonds (Verwaltungskommissionen) der Verwaltungsaufwand gesenkt werden. Bezüglich der Ökologieflächen wird die Finanzierung ab dem Kalenderjahr 1989 durch Aufnahme eines entsprechenden Finanzierungsschlüssels sichergestellt. Dieser Finanzierungsschlüssel wurde im Rahmen politischer Vereinbarungen infolge des Arbeitsübereinkommens zwischen den derzeitigen Regierungsparteien festgelegt. Darüber hinaus enthält der vorliegende Entwurf lediglich eine Änderung hinsichtlich des Ein- und Ausführplanes für Getreide. Dieser soll an die aktuellen Zielsetzungen der Sicherstellung des Inlandsbedarfes sowie der Überschubverwertung angepasst werden.

Die explosionsartige Entwicklung der Verwertungskosten im Getreidebereich macht eine konsequente Weiterführung der im vergangenen Jahr begonnen Reformschritte notwendig. Die Stabi-

- 2 -

lisierung des Finanzierungserfordernisses für den Getreide-sektor ist ein Kernanliegen der Agrarpolitik und ist gleichfalls von der Budgetstabilisierung, die im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien enthalten ist, mitumfaßt. Hierbei ist auf die Auswirkungen des Getreidemarktes auf die übrigen, davon betroffenen Produktionssektoren Rücksicht zu nehmen.

Die österreichische Getreidemarktordnung regelt im wesentlichen die Ein- und Ausfuhr für diesen Bereich sowie das Finanzierungssystem für die Getreideverwertung (insbesondere die Aufbringung der entsprechenden Finanzierungsmittel durch die Landwirte).

Da wesentliche Fragen der Getreideverwertung erst im Zuge der noch zu führenden Getreideverhandlungen geklärt werden können, können erst zu einem späteren Zeitpunkt die daraus resultierenden Konsequenzen für eine Änderung der Getreidemarktordnung gezogen werden. Diesbezügliche Bestimmungen werden daher voraussichtlich erst im Zuge der parlamentarischen Behandlung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1988 vorgelegt und beraten werden können.

Der wesentlichste Unterschied der gemeinsamen Marktordnungen der Europäischen Gemeinschaft für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Getreide liegt darin, daß im Bereich der Europäischen Gemeinschaft kein garantierter Erzeugerpreis im Sinne eines amtlich geregelten Festpreises gegeben ist. Indirekt wird im Bereich der Europäischen Gemeinschaft durch Interventionsmaßnahmen (insbesondere Interventionskäufe und Einlagerungen) sowie durch die Gewährung von Beihilfen für die Verarbeitung zu bestimmten Produkten (z.B. für die Herstellung von Stärke aus Getreide) oder durch bestimmte innergemeinschaftliche Verwertungsmaßnahmen (z.B. Beihilfen für die Verfütterung von Magermilchpulver und Magermilch) versucht, stabilisierend auf die Erzeugerpreise im Milch- und Getreidebereich einzuwirken.

- 3 -

Die gemeinsame Marktorganisation der EG für Milch und Milcherzeugnisse kennt darüber hinaus keine unmittelbare Einflußnahme einer zentralen Lenkungsstelle (wie z.B. durch den Milchwirtschaftsfonds) bezüglich der Verarbeitung von Milch zu bestimmten Milcherzeugnissen sowie bezüglich der Investitionen in den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben, der Inverkehrsetzung von Produkten und deren Kennzeichnung. Durch den vorliegenden Entwurf wird durch Umgestaltung des Abschnittes A des Marktordnungsgesetzes ein erster Schritt in Richtung Entbürokratisierung und somit Annäherung an die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft gesetzt.

Bezüglich des Außenschutzes sind die Regelungen der Europäischen Gemeinschaft ähnlich jenen der österreichischen Marktordnung. In der Europäischen Gemeinschaft werden Import- und Exportlizenzen verlangt (letztere sind im Milchbereich fakultativ). Anlässlich des Importes von Milch und Milchprodukten sowie von Getreide werden seitens der Europäischen Gemeinschaft Importabschöpfungen eingehoben, um das Preisniveau des europäischen Binnenmarktes gegenüber den wesentlich niedrigeren Weltmarktpreisen zu schützen. Anlässlich der Ausfuhr dieser Produkte werden von der Europäischen Gemeinschaft Ausfuhrerstattungen zwecks Erreichung einer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Mitanbietern auf dem Weltmarkt gewährt.

Auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaft stehen Flächenstilllegungsprogramme (= Ökologieflächenprogramm in Österreich) zur Diskussion. Im Milchbereich wurde zur Mengengrenzung ein Quotensystem eingeführt, das ähnlich dem Richtmengensystem der österreichischen Milchmarktordnung ist. Es blieb jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft freigestellt, sich entweder für ein Molkereiquotensystem oder für ein Betriebsquotensystem für die einzelnen milcherzeugenden Betriebe (= in Österreich geltende Regelung) zu entscheiden. Ähnlich wie in Österreich ist für die ange-

- 4 -

lieferten Milchmengen eine Mitverantwortungsabgabe (Absatzförderungsbeiträge in Österreich) zu entrichten. Zwecks Eindämmung der Milchüberschüsse sind auch in der Europäischen Gemeinschaft große Bestrebungen im Gange, die verteilten Quoten zu reduzieren. Es wurde daher gleichfalls eine Art Richtmengenrückkaufaktion (ähnlich der österreichischen Regelung) durchgeführt. Darüber hinaus begünstigt die Europäische Gemeinschaft vorzeitige Betriebsstillegungen, die zu einer Marktentlastung führen.

Im Unterschied zur österreichischen Regelung werden in der Europäischen Gemeinschaft für die Finanzierung des Getreide-, Alternativen- und Ökologieflächenbereiches keine Beiträge von den Landwirten betreffend bestimmte Betriebsmittel (Hybridmais-saatgut, Düngemittel) eingehoben. Allerdings mußte auch in der EG seit Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eine Mitverantwortungsabgabe auf die von den Produzenten abgegebenen Getreidemengen (vorläufig befristet auf 5 Jahre) eingeführt werden, die dem österreichischen Verwertungsbeitrag entspricht. Ab dem Wirtschaftsjahr 1987/88 ist ein relativ kompliziertes Interventionssystem für Getreide in der EG in Geltung, daß nur noch unter bestimmten Voraussetzungen befristet eingesetzt wird. Auch das Interventionssystem des Milchbereiches wird - insbesondere wegen der damit verbundenen finanziellen Belastungen - nur noch bedingt eingesetzt. So besteht unter anderem die Möglichkeit, die Intervention für Butter und Magermilchpulver auszusetzen. In diesem Fall hat die EG-Kommission flankierende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Hinblick auf die im Art. I der vorliegenden Novelle zum Marktordnungsgesetz 1985 enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art.I:

Art.I enthält die bei den sogenannten Wirtschaftsgesetzen übliche Verfassungsbestimmung, die für die verlängerte Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes die Bundeskompetenz und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung sicherstellen soll. Neu ist die Aufnahme der Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmung für diesen Artikel in den Abs.2 und 3, da hierfür gleichfalls eine Verfassungsbestimmung notwendig ist.

Zu Art.II:

Zu Z 1 (§ 2 Abs.2):

Wegen Wegfalls der Verwaltungskommission im Abschnitt C des Marktordnungsgesetzes wurde der entsprechende Hinweis in § 2 Abs.2 weggelassen.

Zu Z 2 (§§ 3 bis 5):

Anstelle der bisherigen Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträge soll ein einheitlicher Ausgleichsbeitrag für beide Bereiche eingehoben werden. Im wesentlichen bleibt die Möglichkeit der Festsetzung eines Ausgleichsbeitrages auch für Erzeugnisse aus Milch bestehen. Der Milchwirtschaftsfonds hat die konkreten Beitragssätze für den Ausgleichsbeitrag durch Verordnung festzulegen. Zu den allgemeinen Grundsätzen für die Festlegung des Ausgleichsbeitrages ist zu bemerken, daß es dabei nicht nur auf die erzielbaren tatsächlichen Verkaufserlöse sondern auch auf die mit der Produktion verbundenen Kosten unter Berücksichtigung einer möglichst auch volkewirtschaftlich kostengünstigen Verarbeitung ankommt. In Ausnahmefällen kann der Fonds bei Milcherzeugnissen die Beitragssätze abweichend von den nach § 72 anzuwendenden Umrechnungsschlüssel festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung der in § 4 Abs.2 genannten Grundsätze geboten erscheint (siehe § 4 Abs.3). Dies trifft insbesondere für die Lieferung von Alpkäse an die zu-

- 2 -

ständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe zu. Bezüglich der Erhebung des Ausgleichsbeitrages wurde das Verfahren analog jenem der Erhebung von Preisausgleichsbeiträgen gestaltet.

Bei der Gewährung von Zuschüssen wird in § 5 Abs.3 selektiv festgehalten, in welchen Fällen eine Zuschußgewährung in Zukunft möglich sein wird. Die ersten vier Ziffern betreffen mögliche Kostenzuschüsse zum Zwecke des Transportausgleiches, die weiteren Ziffern Kostenzuschüsse im Rahmen des Preisausgleiches. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Milch und Erzeugnissen aus Milch ist - analog zur Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen - gleichfalls zu berücksichtigen, daß es nicht nur auf den tatsächlich erzielbaren bestmöglichen Verkaufserlös sondern auch auf eine möglichst volkswirtschaftlich kostengünstige Produktion ankommt.

In § 5 Abs.5 ist u.a. vorgesehen, daß jene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von der Zuschußgewährung ausgeschlossen werden können, die trotz Aufforderung des Milchwirtschaftsfonds den Produzenten nicht den amtlich festgelegten Erzeugerpreis bezahlen. Bei der Beurteilung dieser Frage ist es ausreichend, daß die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe das Bruttomilchgeld auf der Milchgeldabrechnung ausweisen. Allfällige sonstige Abzüge, die gleichfalls auf der Milchgeldabrechnung enthalten sein können, sind diesbezüglich unbeachtlich. Allfällige Differenzen betreffend diese Abzüge sind im zivilrechtlichen Wege geltend zu machen.

Anstelle der bisher im Rahmen des Ausgleichssystems anerkannten Beiträge für die Absatzförderung an die österreichische Milchinformationsgesellschaft sind in § 5 Abs.7 direkte Transferleistungen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe an diese Gesellschaft vorgesehen. Neu ist die in § 5 Abs.8 enthaltene Zwischenfinanzierungsmöglichkeit durch Kreditaufnahmemächtigung für den Fonds im Falle eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses.

- 3 -

Zu Art.II Z 3 (Entfall der §§ 6 und 7):

Da sich die sogenannte "Schüttgebührrregelung" in § 6 nicht bewährt hat, da eine nachprüfende Kontrolle durch die Behörden lediglich feststellen konnte, daß bestimmte Kosten nicht im Rahmen des Ausgleichssystems abgedeckt sind, soll die diesbezügliche Regelung wiederum entfallen. Eine nachprüfende Kontrolle ist jedoch - so wie vor der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 - durch die ordentlichen Gerichte in diesem Fall möglich.

§ 7 kann entfallen, da die Transportausgleichsregelungen bereits in den §§ 3 bis 5 enthalten sind.

Zu Art.II Z 4 (§ 8 Abs.2):

Die im bisherigen § 8 Abs.2 Z 2 enthaltene subsidiäre Beitragspflicht für die Leistung eines Milchleistungskontrollbeitrages kann entfallen, da die Beitragspflicht für den Ab-Hof-Verkauf ausschließlich durch eine im Rahmen der 1.Marktordnungsgesetz-Novelle 1987 neu geschaffene Abhofpauschale ersetzt wurde.

Zu Art.II Z 5 (§ 8 Abs.4):

Wegen Änderung des § 8 Abs.2. mußte ein diesbezüglicher Verweis angepaßt werden.

Zu Art.II Z 6 (§ 12 Abs.1 bis 3):

Wegen Änderungen in den §§ 3 bis 5 sowie wegen Entfalls des § 7 mußten diesbezügliche Verweise in § 12 Abs.1 bis 3 richtiggestellt werden.

Zu Art.II Z 7 (§ 13 Abs.1):

Auf Grund der Zusammenlegung der Zuschüsse in § 5 Abs.3 mußte § 13 Abs.1 entsprechend angepaßt werden.

- 4 -

Zu Art. II Z 8 (§ 13 Abs. 4):

Wesentlich ist, daß die bisherige Untergrenze für die Belieferungspflicht von Einzelhandelsgeschäften (Mindestabnahme von 20 l Milch pro Tag) entfällt. In der Verwaltungspraxis zeigte sich, daß der Milchwirtschaftsfonds von der Ausnahmeermächtigung zur Belieferung von Kleinhandelsgeschäften mit einem geringeren Mindestabsatz auf Antrag regelmäßig Gebrauch machte. Die künftige Regelung verpflichtet sämtliche Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im Rahmen ihres Versorgungsgebietes eine Belieferung mit den der Versorgungsgebietsregelung unterliegenden Waren sicherzustellen. Eine Abnahme von Mindestmengen ist dabei nicht mehr erforderlich.

Zu Art. II Z 9 (§ 14 Abs. 1):

Der in Abs. 1 enthaltene Hinweis auf eine "allgemein verbindliche Anordnung" wurde durch den Begriff "Verordnung" ersetzt. Im übrigen bleiben die Voraussetzungen für eine Veränderung der Einzugs- und Versorgungsgebietszuweisung unverändert.

Zu Art. II Z 10 (§ 14 Abs. 4):

Unbeschadet der bereits in § 14 Abs. 4 enthaltenen Änderungsverpflichtung der festgelegten Einzugs- und Versorgungsgebiete bei Änderung der Entscheidungsvoraussetzungen wurde zur Sicherung des Erzeugermilchpreises ein Entziehungstatbestand bei Nichteinhaltung der sich aus der jeweiligen Milchpreisverordnung ergebenden Verpflichtung festgelegt. Wesentlich ist, daß der jeweilige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb trotz Aufforderung innerhalb von drei Monaten seiner Verpflichtung zur Auszahlung des amtlich geregelten Milchpreises nicht nachkommt. Bei der Beurteilung dieser Frage ist wesentlich, ob der jeweilige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb das Bruttomilchgeld an die Lieferanten auf der Milchgeldabrechnung in Ansatz gebracht hat. Allfällige sonstige Abzüge auf der Milchgeldabrechnung sind für die Beurteilung der Frage, ob der amtlich geregelte Erzeugermilchpreis geleistet wurde, nicht maßgeblich.

- 5 -

Im Falle des Entzugs des Einzugs- und Versorgungsgebietes ist jeder andere Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb, der von dieser Maßnahme nicht betroffen ist, als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Sinne der Marktordnung zu verstehen. Daraus dürfen jedoch keine Mehrbelastungen für das Ausgleichssystem (insbesondere im Hinblick auf die Zuschußgewährung) entstehen.

Im Falle mehrfacher vorsätzlicher Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz, bei denen eine Schädigung der Gesundheit von Konsumenten möglich ist, ist ebenfalls dem betreffenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb das Versorgungsgebiet zu entziehen.

Zu Art.II Z 11 (§ 14 Abs.5):

Um die im letzten Satz des § 14 Abs.4 festgelegte Verpflichtung zur Entziehung des Versorgungsgebietes wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, ein entsprechendes Meldesystem durch die mit der Lebensmittelaufsicht befaßten Organe festzulegen.

Zu Art.II Z 12 (§ 15 Abs.1):

Im Zuge der sogenannten "Dispositionsmöglichkeiten" des Milchwirtschaftsfonds wurde eine wesentliche Neugestaltung vorgenommen. Grundsätzlich bleibt die in Z 1 enthaltene Andienungsverpflichtung an die zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse (Verbände) bestehen. Die in Z 1 der bisherigen Regelung enthaltene Verpflichtung zur Berücksichtigung der Exporterfordernisse wurde nunmehr bei den Dispositionsmöglichkeiten in Z 5 ergänzt. Die Z 2 bis 4 und 6 bleiben unverändert.

Die wesentlichste Neuerung ist in Z 5 enthalten. Danach ist es dem Milchwirtschaftsfonds nur mehr möglich, für die Sicherstellung der Frischmilchversorgung sowie für die Verwendung von hartkäsetauglicher Milch und die Durchführung von kostengünstigen Überschußverwertungsmaßnahmen erforderliche Dispositionen zu treffen. Die übrigen Bereiche sollen nunmehr in die

- 6 -

betriebswirtschaftliche Eigenverantwortung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe übergehen. Im Zusammenhalt mit einem in der Regel künftig nur noch pauschalierten Zuschußsystem sollen daher diese Betriebe ihre Eigenverantwortung im Bereich der Investitionsentscheidungen, der Produktionspalette sowie der Inverkehrsetzung von Produkten in Eigenverantwortung treffen können.

Ein in allfälligen Krisensituationen erforderliches Notdispositionsrecht des Milchwirtschaftsfonds wird durch die Bestimmungen des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes sichergestellt. Um die nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz notwendige Mitwirkung des Parlaments (Hauptausschusses oder ständigen Unterausschusses des Nationalrates) nicht zu umgehen, sollten daher die erforderlichen Dispositionsmaßnahmen nur auf Grund von Verordnungen nach dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz möglich sein. Hinsichtlich der Frischmilchversorgung ist weiterhin - wie bisher - die sehr weitreichende Dispositionsbefugnis des Milchwirtschaftsfonds gegeben.

Zu Art. II Z 13 (§ 15 Abs. 3):

Da für die Erhöhungsmöglichkeit bei der Festsetzung von Ausgleichsbeiträgen bisher eine nähere gesetzliche Konkretisierung fehlte, wird nunmehr der Grad des Verschuldens, der zur Beitragshinterziehung führte, als maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Erhöhungsmöglichkeit ergänzt.

Zu Art. II Z 14 und 15 (§ 17 Abs. 2 und Entfall des § 17 Abs. 5):

Im Zuge der Entbürokratisierung des Aufgabenbereichs des Milchwirtschaftsfonds, soll künftig die Möglichkeit zur Vorschreibung der Erreichung bestimmter Qualitätseigenschaften sowie einer bestimmten Kennzeichnung der Verpackung entfallen.

Auf Grund der gegebenen Überschußverhältnisse am österreichischen Markt ist jedoch nicht zu erwarten, daß die Qualität der angebotenen Produkte dadurch gesenkt wird. Die in den lebensmittelrechtlichen Vorschriften enthaltenen Mindestanfor-

- 7 -

derungen an Milch und Milchprodukte bleiben dadurch unberührt. Auch kann der Milchwirtschaftsfonds - wie bisher - gemäß § 17 Abs.2 für die Gewährung von Zuschüssen entsprechende Qualitätsanforderungen festlegen. Die für die Erreichung dieser Qualitäten erforderlichen Maßnahmen fallen nunmehr in den Eigenverantwortungsbereich der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe.

Zu Art.II Z 16 (§ 18):

Der bisherige Abs.1 konnte wegen seines deklaratorischen Inhaltes entfallen. Die übrigen Absätze konnten daher entsprechend nachgereicht werden und wurden geringfügig sprachlich adaptiert ("Verordnung" statt "allgemein verbindliche Anordnung"). In Abs.3 wurde darüber hinaus der Hinweis auf das Zentrallaboratorium des Milchwirtschaftsfonds durch den Begriff "einschlägiges Laboratorium" ersetzt, da auch die Möglichkeit eröffnet werden soll, die entsprechenden Untersuchungen durch ein anderes geeignetes Laboratorium durchführen zu lassen.

Zu Art.II Z 17 (§ 19 Abs.1 und 2):

Im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen einheitlichen Ausgleichsbeitrag mußten diesbezügliche Hinweise in den Abs.1 und 2 adaptiert werden. Darüber hinaus ist in Abs.1 wegen der Neuregelung des § 5 ein diesbezüglicher Verweis entbehrlich geworden. In Abs.2 konnte die bislang enthaltene Verpflichtung zur Vorlage eines Amtsauftrages anlässlich der Durchführung von Kontrollen bei den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben entfallen.

Zu Art.II Z 18 (§ 21):

Da in Hinkunft für das Aufkommen aus dem Ausgleichsbeitrag im wesentlichen verstärkt an die Übernahme von Milch abgestellt werden soll, mußte eine entsprechende Umgestaltung der gemäß § 21 Abs.1 möglichen Einhebung des Ausgleichsbeitrages anlässlich des Importes der darin genannten Waren erfolgen. Nunmehr wurde auch die Möglichkeit eröffnet, die sich aus dem Milch-

einsatz ergebende Ausgleichsbeitragsbelastung inländischer Vergleichsprodukte auf Importware adäquat umzulegen. In Abs.2 wurde der Begriff "allgemein verbindliche Anordnung" durch "Verordnung" ersetzt.

Zu Art.II Z 19 (§ 26 Abs.2):

Die bei Waren der Unternummer 1104 30 A angeführte Ex-Position erwies sich als überflüssig, da in Abs.3 derartige Waren nicht als Futtermittel angeführt sind. Der diesbezügliche Verweis konnte somit ersatzlos entfallen.

Zu Art.II Z 20 (§ 27 Abs.2):

Wegen Wegfalls des Kollegialorgans "Verwaltungskommission" kann der diesbezügliche Hinweis im § 27 Abs.2 entfallen.

Zu Art.II Z 21 (§ 28 Abs.1 und 2):

Auf Grund der geänderten Verhältnisse im Getreidebereich (insbesondere Überschußproduktion) wurden die Ziele für die Vermarktungspläne (ehemalige Ein- und Ausfuhrpläne) dahingehend geändert, daß nunmehr vor allem die Sicherstellung des Inlandsbedarfs sowie die Erfordernisse für die Exportverwertung besonders zu berücksichtigen sind. Während bislang die Ein- und Ausfuhrpläne durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über Vorschlag des Fonds festzulegen waren, soll künftig diese Aufgabe ausschließlich durch den Getreidewirtschaftsfonds wahrgenommen werden.

Zu Art.II Z 22 bis 27 (§§ 29 Abs.2, 35, 37 Abs.3, 38 Abs.11, 39 Abs.9 und 52 Abs.2):

In den vorstehenden Vorschriften wurde ausschließlich die überholte Wendung "allgemein verbindliche Anordnungen" durch den Begriff "Verordnung" ersetzt.

Zu Art.II Z 28 (§ 53e Abs.2):

Da die Düngemittel-Toleranzenverordnung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft neu erlassen wurde, mußte

- 9 -

das diesbezügliche Zitat im § 53e Abs.2 entsprechend richtiggestellt werden.

Zu Art.II Z 29 (§§ 54 bis 59):

Im sogenannten "organisationsrechtlichen" Teil des Marktordnungsgesetzes soll eine Entbürokratisierung durch Entfall des relativ großen Kollegialorganes "Verwaltungskommission" vorgenommen werden. Die Verwaltungskommission besteht aus 28 Mitgliedern, die je zu gleichen Teilen von den vier entscheidungsberechtigten Wirtschaftspartnergruppen stammen. Die Aufgaben der Verwaltungskommission sollen nunmehr von den geschäftsführenden Ausschüssen der Fonds übernommen werden (siehe auch diesbezügliche Übergangsvorschriften in Art.V des Entwurfs). Durch den ersatzlosen Entfall der Verwaltungskommission wird auch eine Kostenersparnis bei den Verwaltungskosten erwartet.

Im übrigen wurden die bisher teilweise verstreuten Organisationsvorschriften neu gruppiert. Auf Grund des Entfalls der Verwaltungskommission wurde das Abstimmungserfordernis im geschäftsführenden Ausschuss von der Stimmeneinhelligkeit auf eine Vierfünftelmehrheit geändert (siehe § 57 Abs.5).

Neu ist, daß der Geschäftsführer, der schon bisher auf Grund der Geschäftsordnungen der Fonds Aufgaben zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung übertragen bekommen hat, nunmehr ausdrücklich als Organ der Fonds angeführt wird (§ 54 Z 5). Es bleibt den Fonds unbenommen, für eine Stellvertretung und eine entsprechende Entscheidungsbefugnis des Stellvertreters des Geschäftsführers im Rahmen der Geschäftsordnung zu sorgen.

Um allfällige Belastungen des Bundes im Falle einer Liquidation der Fonds gering zu halten, wurde klargestellt, daß die Rücklagen für vertraglich zugesicherte Zusatzpensionen von Fondsbediensteten ausschließlich für diesen Zweck zu halten sind (siehe § 56 Abs.3).

- 10 -

Ergänzend wurde in § 57 Abs.1 festgehalten, daß es Aufgabe der Obmänner (bzw. der Obmannstellvertreter) ist, die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Neu ist auch die ausdrückliche Erwähnung der Aufgaben der Kontrollausschüsse in § 57 Abs.3, die im wesentlichen der bisherigen Regelung in den Geschäftsordnungen der Fonds entspricht.

Zur Verdeutlichung der Überleitung des bisherigen Begriffes "allgemein verbindliche Anordnungen" auf "Verordnungen" wurde der bisher verwendete Begriff in § 59 in Form eines Klammerausdruckes ergänzend angeführt.

Zu Art.II Z 30 und 31 (§§ 60 Abs.5 und 61 Abs.1):

Neben der vorstehenden terminologischen Änderung auf den Begriff "Verordnung" enthält nunmehr § 61 Abs.1 eine Präzisierung für die Festlegung der Beitragsgrundlage, auf Grund derer anlässlich der Einfuhr ein besonderer Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 61 Abs.1 eingehoben werden kann.

Zu Art.II Z 32 (§ 62):

In § 62 wurde ein neuer Abs.2 angefügt, der Liquidationsbestimmungen für den Fall der Auflösung der Fonds enthält. In diesem Fall gehen die Vermögen der Fonds einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund über. Um die Verbindlichkeiten möglichst gering zu halten, müssen die Fonds trachten, ihre Verbindlichkeiten tunlichst im Rahmen des vorhandenen Vermögens zu halten. Allfällige öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fonds werden zu zivilrechtlichen Ansprüchen und sollen im Wege der ordentlichen Gerichte gegenüber dem Bund einklagbar sein.

Zu Art.II Z 33 und 34 (§§ 63 Abs.1 und 64):

Erforderliche textliche Anpassungen wegen Entfalls der Verwaltungskommission.

- 11 -

Zu Art.II Z 35 (§ 65 Abs.3):

Da vielfach die Feststellungen, die im Zuge von Strafverfahren (insbesondere von Verwaltungsstrafverfahren) durch die zuständigen Behörden und Gerichte gemacht werden, auch für Verfahren vor den Fonds von Bedeutung sind, wurde diese ergänzende Meldebestimmung über den Ausgang von Strafverfahren ergänzend aufgenommen.

Zu Art.II Z 36 (§ 66 Abs.1):

Im letzten Satz dieses Absatzes wurde neben der bereits im Gesetz enthaltenen Möglichkeit zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten betreffend die Personalverwaltung ergänzend auch die "Haushaltsgebarung" angeführt. Dadurch soll eine unbeabsichtigte Lücke für die automationsunterstützte Datenverarbeitung geschlossen werden.

Zu Art.II Z 37 (§ 66 Abs.3):

Da in der Vergangenheit mehrfach die Auffassung vertreten wurde, daß die bisherige Textierung nicht unbedingt eine Übermittlung von personenbezogenen Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festlegt, soll durch ergänzenden Hinweis auf die Personenbezogenheit eine erforderliche Klarstellung erfolgen.

Zu Art.II Z 38 (§ 70 Z 1 und 2):

In Z 1 wird unter Berücksichtigung des Inkrafttretens (siehe Art.VII Abs.2 Z 2) der Bundesanteil von 16 auf 15 % der Überschubmenge mit 1.Juli 1989 reduziert.

In Z 2 erfolgt die Klarstellung, daß die für die Prämienvorauszahlung und Gewährung von Lieferrücknahmeprämien erforderlichen Mittel aus dem Aufkommen des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages aufzubringen sind.

- 12 -

Zu Art.II Z 39 (§ 73 Abs.1 und 2):

In Abs.1 wurde die Möglichkeit der Richtmengenübertragung bei Vorhandensein von zwei Betrieben, wovon nur einer eine Einzelrichtmenge besitzt, auf den in einem anderen Einzugsgebiet liegenden Betrieb ohne Einzelrichtmenge unter Berücksichtigung eines bestimmten räumlichen Naheverhältnisses festgelegt. In Abs.2 konnte wegen Änderung des § 73 Abs.5 ein diesbezüglicher Hinweis entfallen. Darüber hinaus wurde die anlässlich der Einführung des Richtmengensystems festgelegte aliquote Richtmengen Kürzung bei Unterschreitung der Gesamtrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79 ersatzlos weggelassen. Dies deshalb, da im Zuge der Handelbarkeit 15 % der abzugebenden Einzelrichtmenge erlöschen (siehe § 75 Abs.1). Auf die in § 73 Abs.2 letzter Satz enthaltene Richtmengen Kürzungsmöglichkeit kann daher verzichtet werden.

Zu Art.II Z 40 (§ 73 Abs.4 und 5):

Der bisherige § 73 Abs.5, der die Möglichkeit einer Richtmengenübertragung durch Abschluß von Partnerschaftsverträgen oder durch Übertragung von Eigentum an Futterflächen enthält, wird durch die Neuregelung der Handelbarkeit von Richtmengen ersetzt. Die in § 73 Abs.4 enthaltenen Hinweise auf den bisherigen Abs.5 müssen daher entsprechend adaptiert werden.

Durch die grundsätzliche Änderung des § 75 (Neuregelung der Handelbarkeit von Richtmengen) entfällt eine bislang auch für die Stilllegung von Einzelrichtmengen benötigte Kontrollbestimmung. Diese wurde daher ergänzend in § 73 Abs.5 (anstelle der vorgenannten Regelung betreffend Partnerschaftsverträge und Eigentumsübertragungen von Futterflächen) aufgenommen.

- 13 -

Zu Art.II Z 41 (§ 73 Abs.6 vorletzter und letzter Satz):

Die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Hinweise auf § 73 Abs.5 (alt) mußten wegen Wegfalls dieser Bestimmung entsprechend angepaßt werden.

Zu Art.II Z 42 (Entfall des § 73 Abs.7):

Die bisherige Regelung des § 73 Abs.7 war für sogenannte "Neulieferantenfälle", die noch vor Einführung der Handelbarkeit von Einzelrichtmengen durch die 1.MOG-Novelle 1986 bzw. aufgrund mehrerer Übergangsbestimmungen entstanden sind, von Bedeutung, da seinerzeit eine Mindestwartefrist ab Erlöschen der Einzelrichtmenge vom Gesetzgeber verlangt wurde. Da in den erwähnten Neulieferantenfällen die Milchlieferung noch vor dem 1.Juli 1988 aufgenommen werden muß und die Handelbarkeit durch die vorliegende Novelle grundsätzlich geändert werden soll, sind die im § 73 Abs.7 enthaltenen Bestimmungen entbehrlich geworden.

Zu Art.II Z 43 (§ 73 Abs.8 bis 11):

Im Zuge der 1.MOG-Novelle 1987 wurde die Möglichkeit einer Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme, für die eine entsprechende Prämie bezahlt wird, aufgenommen. Diese Maßnahme wurde vom Gesetzgeber vorläufig auf ein Wirtschaftsjahr begrenzt. Da sich ein durchgreifender Erfolg dieser Maßnahme abzeichnet, soll diese für die Dauer der Verlängerung des MOG fortgeführt werden. In der Textierung mußten daher entsprechende Umstellungen vorgenommen werden.

Auf Grund der bisherigen Vollzugserfahrungen wurde auch sogenannten Neulieferantenbetrieben in Abs.9 Z 3 sowie Betrieben, die nachträglich Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen von anderen Betrieben übertragen bekommen haben

- 14 -

(siehe Abs.9 Z 4), die Möglichkeit einer Teilnahme an dieser Aktion eröffnet. Grundsätzlich bleiben die bisherigen Ausgangsmengen für die Berechnung der Rücknahmeprämie aufrecht. Dadurch soll ein vorübergehender Lieferungsanreiz entfallen.

Zu Art.II Z 44 (§ 73 Abs.12 Z 2):

Da § 73 Abs.1 in der Zwischenzeit mehrfach geändert wurde, sind die entsprechenden Verweise in § 73 Abs.12 Z 2 entsprechend zu erweitern.

Zu Art.II Z 45 (§ 73 Abs.15 und 16):

Da nunmehr die Teilnahme von Almen geklärt ist, ist die durch die 2.MOG-Novelle 1987 eingefügte Übergangsbestimmung für die nachträgliche Anmeldung von Almen hinfällig. Abs.15 Z 2 kann daher ersatzlos entfallen. Die bisherige Z 3 wird daher zu Abs.15 Z 2. Ein entsprechender Verweis in Abs.16 ist deshalb richtigzustellen.

Zu Art.II Z 46 (§ 74 Abs.1):

Wegen Rücknahme des Finanzierungsanteils des Bundes von 116 auf 115 % ist auch der Höchstsatz für die Gesamtrichtmenge von 122 auf 121 % der Bedarfsmenge zurückzunehmen.

Zu Art.II Z 47 (§ 75):

Die bisherige Regelung der Handelbarkeit sah eine Zuteilung der verkauften Einzelrichtmengen durch den Milchwirtschaftsfonds nach einem relativ komplizierten Zuteilungsverfahren vor. Dieses Verfahren kam wegen der noch nicht abgeschlossenen 2.Rückkaufaktion von Einzelrichtmengen nicht zur Anwendung.

Ab Inkrafttreten der MOG-Novelle 1988 soll das Verfahren betreffend die Handelbarkeit von Einzelrichtmengen wesentlich vereinfacht und entbürokratisiert werden. Es ist daher vorge-

- 15 -

sehen, einen direkten Verkauf der gesamten vorhandenen Einzelrichtmenge - mit Ausnahme des verfallenden 15 %igen Anteiles - direkt zwischen den interessierten Landwirten zuzulassen. In diesem Fall ist lediglich eine entsprechende Meldung an die betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe notwendig. Im Zuge der Handelbarkeit kann ausschließlich die gesamte Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes abgegeben werden. Anlässlich der Abgabe der Einzelrichtmenge an andere milcherzeugende Betriebe erlöschen 15 % der dem abgebenden Betrieb zustehenden Einzelrichtmenge. Bezüglich der am Richtmengenerwerb teilnehmenden milcherzeugenden Betriebe sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Es muß eine entsprechende Flächenausstattung dieser Betriebe vorhanden sein. Darüber hinaus müssen der in abgebende und der erwerbende Betrieb im selben Bundesland oder einem an dieses Bundesland angrenzenden Gerichtsbezirk liegen. Weiters kann pro Wirtschaftsjahr eine maximale Menge von 5 004 kg erworben werden. Insgesamt darf die Einzelrichtmenge 60 000 kg - unter Berücksichtigung der Zusammenrechnungsbestimmungen des § 73 Abs.1 - nicht übersteigen. Die Übertragung von Einzelrichtmengen (Richtmengenanteilen), die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unwirksam. Unvollständige Anträge sind dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen.

Grundsätzlich sollen die Anträge von sämtlichen Eigentümern eines milcherzeugenden Betriebes sowie von Verpächtern und Partnern, von denen Einzelrichtmengen dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb übertragen wurden, mitunterzeichnet sein. Diesbezügliche Mängel führen jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Richtmengenübertragung. Allfällige Ersatzansprüche sind im Zivilrechtswege geltend zu machen.

Zu Art.II Z 48 (§ 76 Abs.2):

Ergänzend zur jährlichen Mitteilung der Einzelrichtmengen durch die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe wird eine Korrekturmöglichkeit durch Abwicklung eines ent-

- 16 -

sprechenden bescheidförmigen Verfahrens durch den Milchwirtschaftsfonds geschaffen.

Zu Art.II Z 49 (§ 76 Abs.3):

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 76 Abs.2.

Zu Art.II Z 50 (§ 81 Abs.3):

Für die sogenannten Halbjahresbetriebe, die nicht ganzjährig eine Verarbeitung von Milch durchführen, soll eine Verwaltungsvereinfachung durch Entrichtung pauschalierter Vorauszahlungen geschaffen werden. Die endgültige Veranlagung der Absatzförderungsbeiträge nach Ablauf des Wirtschaftsjahres bleibt davon unberührt.

Zu Art.II Z 51 bis 57 (§§ 87 und 88):

Auf Grund der vorstehenden Änderungen des Stammteiles des Marktordnungsgesetzes sind entsprechende Anpassungen in den Strafbestimmungen erforderlich.

Zu Art.II Z 58 (§ 91 Abs.1):

Da das Marktordnungsgesetz um vier Jahre verlängert werden soll, ist der Außerkrafttretenstermin auf 30.Juni 1992 zu ändern.

Zu Art.III:

Durch die Änderung des Ausgleichsverfahrens in Abschnitt A des Marktordnungsgesetzes sind entsprechende Übergangsbestimmungen für die Überleitung der bisherigen Ausgleichssysteme auf das neue Verfahren erforderlich. So sieht Abs.1 eine notwendige Überleitung für jene Fälle vor, in denen größere Investitionen durch Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe im Vertrauen auf eine entsprechende Berücksichtigung durch das Ausgleichssystem

durchgeführt wurden. Abs.2 läßt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Ausgleichssystems sämtliche bisherigen Beschlüsse auslaufen. Auf Grund des Abs.3 soll es jedoch - wie bisher - möglich sein, die zu Beginn des Jahres 1989 noch nicht abgeschlossenen Ausgleichsverfahren auf Grund der bis dahin geltenden Rechtslage endgültig abwickeln zu können.

Zu Art.IV:

Wegen Wegfalls der Möglichkeit einer Richtmengenübertragung durch Partnerschaftsverträge oder Teilflächenpachtverträge wird durch die Abs.1 und 2 eine Verlängerung dieser Verträge ermöglicht. Dadurch sollen allfällige Härten ausgeglichen werden. In den Fällen einer Teilflächenpacht mit Richtmengenübertragung sieht Abs.3 alternativ zur Verlängerungsmöglichkeit eine unmittelbare Übertragung der Einzelrichtmenge im Rahmen der Handelbarkeit vor.

Wegen der erst mit 1.Juli in Kraft tretenden Verlängerung der freiwilligen Lieferrücknahme erscheint es für das Wirtschaftsjahr 1988/89 erforderlich, daß die ansonsten bis spätestens 15.Juli vorgesehene Antragsfrist auf 15.August verlängert wird.

Auch die im Normalfall erforderliche Information der Milch-erzeuger durch die zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die Bedingungen der Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme soll im Wirtschaftsjahr 1988/89 bis spätestens 31.Juli erfolgen.

Abs.5 sieht vor, daß der Milchwirtschaftsfonds unerledigte Anträge gemäß § 75 (= bisherige bürokratische Form der Handelbarkeit) nicht mehr bescheidmäßig zu erledigen hat. Der Fonds hat jedoch die Antragsteller über die Neuregelung der Handelbarkeit umgehend zu informieren.

Zu Art.V:

Wegen Entfalls der Verwaltungskommissionen als Kollegialorgane der Fonds sind entsprechende Überleitungen der bisherigen Fondsbeschlüsse sowie der beim Fonds anhängigen Angelegenheiten der Verwaltungskommissionen notwendig. Diese Überleitungen erfolgen in den Abs.1 und 2. Abs.3 regelt, daß die in den sonstigen Kollegialorganen der Fonds am 30.Juni 1988 nominierten Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Mitglieder (Ersatzmitglieder) dieser Kollegialorgane gelten. Eine Neubestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) wird dadurch erübrigt.

Zu Art.VI:

Durch diese Bestimmung soll die Finanzierung der Ökologieflächenförderung zwecks Entlastung im Getreidebereich sichergestellt werden.

Zu Art.VII:

In Abs.1 wird die durch die 1.MOG-Novelle 1986 vorgenommene Überleitung von Teilflächenverpachtungen mit Richtmengenübertragung, bei denen anlässlich der Verlängerung eine entschädigungslose Richtmengenkürzung vorgenommen werden sollte, ersatzlos außer Kraft gesetzt. Dies geschieht insbesondere im Hinblick auf die in Art.IV geänderten Überleitungen für diesen Bereich.

Die Abs.2 und 3 enthalten die für die Art.II bis VI erforderlichen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 2:

(2) Der Milchwirtschaftsfonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (im Abschnitt C als „Kommission“ bezeichnet) verwaltet.

§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, sind Preisausgleichsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Milchmengen bis zur Höhe des jeweiligen Preises der angelieferten Feuchteinheiten;
- „2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8% bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%;

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Milchwirtschaftsfonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.“

2. Die §§ 3 bis 5 lauten:

§ 3. (1) Zur Erzielung eines möglichst einheitlichen Erzeugerpreises und zum Ausgleich von Preisunterschieden, die sich durch die Verwertung der Milch als Frischmilch oder durch ihre Verwertung nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung ergeben, ist ein Ausgleichsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbeitrages trifft

1. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sowie Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von .. vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %;
2. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von weniger als 8 % bis zu einem Höchstbetrag von 50 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8 %;

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8% und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 Schilling je Kilogramm.“

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, Milchgroßhandelsbetriebe, Milchgenossenschaften und Milchsammelstellen für veräußerte Milch mit einem Fettgehalt von 8 % und mehr sowie Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe für veräußerte Erzeugnisse aus Milch bis zu einem Höchstbetrag von 25 Schilling je Kilogramm.

(3) Preisausgleichsbeiträge sind nicht zu entrichten

(3) Der Ausgleichsbeitrag ist nicht zu entrichten für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb im Werklohnverfahren verarbeitet wird.

1. für Milchlieferungen von einem Bearbeitungs-, Verarbeitungs- oder Milchgroßhandelsbetrieb an einen anderen Betrieb dieser Art mit Ausnahme der Milchlieferungen an Dauermilchwerke;

2. für Milch, die für Produzenten zwecks Verwendung im eigenen Haushalt oder im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder für nach Abs. 2 Beitragspflichtige im Werklohnverfahren verarbeitet wird.

§ 4. (1) Der Fonds hat durch Verordnung den Ausgleichsbeitrag in einer Höhe festzusetzen, die unter Berücksichtigung der in den §§ 2 Abs.1 und 3 Abs.1 genannten Ziele eine möglichst kostengünstige Verwertung gewährleistet.

§ 4. (1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge unter Bedachnahme auf § 59 innerhalb der im § 3 Abs. 2 genannten Höchstbeträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 festzusetzen.

(2) Das Ausmaß der Preisausgleichsbeiträge richtet sich nach der Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch unter Berücksichtigung der Preise, die den Lieferanten gezahlt werden, der Verkaufserlöse und der mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten.

(2) Der Festsetzung des Ausgleichsbeitrages sind die Art der Verwendung und Verwertung der Milch und der Erzeugnisse aus Milch vor allem unter Berücksichtigung der Preise, die den Lieferanten gezahlt werden, sowie die erzielbaren, angemessenen Verkaufserlöse und die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung verbundenen Kosten eines unter Berücksichtigung der Zielaetzung des § 2 Abs.1 2 3 möglichst wirtschaftlich geführten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes zugrunde-zulegen.

(3) Bei der Berechnung der Preisausgleichsbeiträge ist das Ausmaß der Lieferungen von Rahm oder Erzeugnissen aus Milch vom Erzeuger an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe in der Regel nach Milchkilogramm zu bestimmen. Dabei sind für das Kilogramm Rahm oder für das Kilogramm eines Erzeugnisses aus Milch so viele Kilogramm Milch anzunehmen, als zur Herstellung dieses Produktes nach einem vom Fonds unter Berücksichtigung der Produktionsbedingungen festzusetzenden Umrechnungsverhältnis benötigt werden. Das Umrechnungsverhältnis kann auch in Fetteinheiten oder Milchliter ausgedrückt werden. Für die Festsetzung der Umrechnungsverhältnisse gilt § 59.

(4) Preisausgleichsbeiträge für Milcherzeuger können, wenn es zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes notwendig ist, nach dem Stand des gehaltenen Milchviehs oder dem Umfang der erzeugten oder der unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Milch pauschaliert werden.

(5) Preisausgleichsbeiträge sind auch zu entrichten

1. von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde,
2. für Lieferungen von Milch oder Erzeugnissen aus Milch außerhalb einer gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 vorgeschriebenen Liefermenge.

(3) Werden Rahm oder Erzeugnisse aus Milch vom Erzeuger an den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert, ist der Ausgleichsbeitrag im Ausmaß der nach § 72 einzusetzenden Milchmenge zu entrichten. Der Fonds kann für diese Waren durch Verordnung eine davon abweichende Beitragshöhe festsetzen, wenn dies unter Berücksichtigung des Abs. 2 geboten ist.

(4) Ein Ausgleichsbeitrag ist auch von Betrieben, denen ein Einzugs- oder Versorgungsgebiet (§ 13) nicht zugewiesen wurde, zu entrichten.

§ 5. (1) Der Fonds hat die Preisausgleichsbeiträge nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in der Weise zu verwenden, daß

1. Verarbeitungszuschüsse für Milch, die als Rahm oder nach Verarbeitung zu Erzeugnissen aus Milch verwertet wird, gewährt werden;
2. Preisausgleichszuschüsse für Milch, die als Frischmilch abgegeben wird, gewährt werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1

1. werden in dem Ausmaß gewährt, das zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist; hiebei ist auf die Qualität der Produkte sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß die Heranführung der tatsächlichen Kosten der Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung von Milch und Erzeugnissen aus Milch an die Kosten von Betrieben, die nach Größe, Ausstattung und Betriebsorganisation als wirtschaftlich anzusehen sind, sowie daß Bemühungen um eine Steigerung der Absatzentwicklung im Versorgungsgebiet gefördert werden;
2. können zur Erreichung der Ziele des § 2 Abs. 1 den im § 13 Abs. 1 bezeichneten Betrieben für eine bestimmte Art der Verwendung oder Verwertung der Milch in Gruppen oder einzeln, einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden und
3. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch von einwandfreier guter Beschaffenheit in Verkehr setzen. Aus-

§ 5. (1) Der Fonds hat die Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag in der Weise zu verwenden, daß

1. Zuschüsse für Milch und Erzeugnisse aus Milch gewährt werden und
2. die unterschiedlichen Transportkosten ausgeglichen werden.

(2) Zuschüsse nach Abs. 1 Z 1

1. werden in dem Ausmaß gewährt, das für einen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Z 3 möglichst wirtschaftlich geführten Betrieb unter Berücksichtigung erzielbarer, angemessener Verkaufserlöse zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Auszahlungspreises an die Milchlieferanten unbedingt erforderlich ist,
2. dürfen nur Betrieben gewährt werden, die ständig molkereimäßig behandelte Milch und Erzeugnisse aus Milch in einer Beschaffenheit in Verkehr setzen, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht.

nahmen können vom Fonds bewilligt werden; dies gilt insbesondere für den Fall, daß durch Gebrechen an Maschinen und Geräten oder andere vom Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände die Erzeugung von Waren einwandfreier Qualität vorübergehend behindert wird, sofern die Behinderungen dem Fonds unverzüglich bekanntgegeben und zugleich alle Vorkehrungen getroffen wurden, um diese Behinderungen zu beheben.

17. ...

(3) Der Fonds hat die Transportausgleichsbeiträge in der Weise zu verwenden, daß Transportkostenzuschüsse gewährt werden, die nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit ermittelte Transportkosten zur Grundlage haben. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Zuschüsse nach Abs. 1 können

1. zu den Kosten für die Milchanfuhr,
2. zu den Kosten des zwischenbetrieblichen Milchversands, soweit diese Milch als Trinkmilch verwendet wird,
3. zu den Kosten des Milchversands an Dauermilchwerke,
4. zu den Kosten des Vertriebs von Trinkmilch aller Sorten,

5. zu den Kosten für die Herstellung bestimmter Produkte,
6. zu den Kosten für die Abgeltung eines Zuschusses für hartkäsetaugliche Milch, sofern hierfür eine entsprechende Erzeugungsbeschränkung festgelegt wurde,
7. zu den Kosten für die aus Gründen der Marktentlastung notwendige Einlagerung von Butter, soweit diese für den Inlandsabsatz bestimmt ist, sowie von Milchpulver,
8. zu den Kosten für Dispositionen gemäß § 15 Abs. 1 z 5,
9. zu den Kosten für die Übernahme von Milch, für die ein Qualitätszuschlag an die Milcherzeuger zu zahlen ist, gewährt werden.

§ 5. ...

(4) Der Fonds hat unter Bedachtnahme auf § 59 auf Grund der Abs. 1 bis 3 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

§ 5. ...

(3) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, insoweit von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind.

§ 5. ...

(5) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, können die Preisausgleichsbeiträge zur Werbung für erhöhten Verbrauch von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden. Werden auf Grund dieser Bestimmungen Zuschüsse an Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe gewährt, so gelten die Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(4) Der Fonds hat durch Verordnung auf Grund der Abs. 1 bis 3 die Bedingungen näher zu regeln, unter denen Zuschüsse gemäß Abs. 1 gewährt werden.

(5) Der Fonds kann Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die diesem Bundesgesetz oder Vorschriften, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, zuwiderhandeln, so lange von der Gewährung von Zuschüssen ausschließen, als die entgegenstehenden Hindernisse von dem in Betracht kommenden Betrieb nicht beseitigt sind. Er hat sie auszuschließen, wenn sie trotz Aufforderung durch den Fonds den Produzenten nicht den antlich festgelegten Erzeugerpreis bezahlen.

(6) Soweit die Mittel des Fonds dies zulassen, kann der Ausgleichsbeitrag zur Erhöhung des Verbrauchs von Milch und Erzeugnissen aus Milch (Schulmilchaktionen, Wohlfahrtsmilch usw.) sowie für sonstige absatzfördernde und allenfalls für produktionssichernde Maßnahmen in der Milchwirtschaft verwendet werden.

(7) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, an die Österreichische Milchinformationsgesellschaft einen Werbekostenbeitrag in Höhe von zwei Groschen je kg Milch von der Mengenbasis des zu entrichtenden Ausgleichsbeitrages zu leisten. Um diesen Werbekostenbeitrag verringert sich der von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an den Milchwirt-

§ 6. Für Kosten, die den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben im Rahmen des Abrechnungssystems des Fonds abgegolten werden, dürfen diese von ihren Lieferanten keine Beiträge verlangen. Werden Beiträge für Kosten verlangt, die vom Fonds nicht abgegolten werden, so kann die Beitragshöhe über Antrag eines beitragspflichtigen Lieferanten oder des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes vom Fonds überprüft und erforderlichenfalls durch Bescheid festgesetzt werden.

§ 7. (1) Zum Ausgleich der Transportkosten, die durch Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch zu den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie durch Lieferungen dieser Waren von diesen Betrieben an die Verbraucherorte entstehen, ist von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben ein Transportausgleichsbeitrag von höchstens 10 vH des jeweiligen Erzeugerpreises für das Kilogramm der angelieferten Milch, berechnet unter Zugrundelegung der höchsten Qualitätsstufe und eines Fettgehaltes von 3,8%, beziehungsweise der angelieferten Erzeugnisse aus Milch zu entrichten. Der Lieferung durch den Erzeuger ist die Lieferung ab einer Sammelstelle, einer Milchgenossenschaft oder einer sonstigen Übernahmestelle gleichzuhalten.

(2) Für die Art der Festsetzung und das Ausmaß der Transportausgleichsbeiträge innerhalb des im Abs. 1 genannten Höchstmaßes gilt § 4 sinngemäß.

schaftsfonds abzuführende Ausgleichsbeitrag. Die Österreichische Milchinformationsgesellschaft hat die Mittel aus den Beiträgen für Werbe- und Informationszwecke für Milch und Erzeugnisse aus Milch zu verwenden.

(8) Der Fonds kann zur Zwischenfinanzierung Kredite aufnehmen, um nach Erschöpfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsbeitrag weitere notwendige Zuschüsse zu gewähren."

3. Die §§ 6 und 7 entfallen.

(4) Für den Bezug oder die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen den §§ 13 und 15 erfolgen, dürfen Transportkostenzuschüsse nicht gewährt werden.

(5) Die aus Transportausgleichsbeiträgen und aus Preisausgleichsbeiträgen stammenden Mittel bilden ein gemeinsames Zweckvermögen.

§ 8, ...

(2) Den Beitrag gemäß Abs. 1 haben zu entrichten

1. Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm;
2. — soweit nicht die Entrichtung von Preisausgleichsbeiträgen gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 unterbleibt — Milcherzeuger für die unmittelbar an Verbraucher abgegebenen Mengen an Vollmilch und Rahm.

§ 8, ...

(4) Die gemäß Abs. 2 Z 1 Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen.

4. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Den Beitrag gemäß Abs. 1 haben Bearbeitungs-, Verarbeitungs- und Milchgroßhandelsbetriebe für die von Erzeugern und Sammelstellen angelieferten Mengen an Vollmilch und Rahm zu entrichten."

5. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Die gemäß Abs. 2 Beitragspflichtigen können den Beitrag auf die Erzeuger der in Betracht kommenden Mengen an Milch und Rahm überwälzen."

§ 12. (1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben Preisausgleichsbeiträge (§ 3) und Transportausgleichsbeiträge (§ 7) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 nähere Regelungen über die Gewährung von Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüssen (§ 5 Abs. 1) sowie von Transportkostenzuschüssen (§ 7 Abs. 3) getroffen hat.

(2) Die Preisausgleichsbeiträge (§ 3) sowie die Transportausgleichsbeiträge (§ 7) sind monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am Letzten des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. Die Transportausgleichsbeiträge sind gesondert abzurechnen. § 242 BAO gilt sinngemäß.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr der gemäß den §§ 3 und 7 zu entrichtenden Ausgleichsbeiträge können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Zuschüsse können gegen fällige Ausgleichsbeiträge aufgerechnet werden. Werden fällige Zuschüsse des Fonds dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden.

6. § 12 Abs. 1 bis 3 lauten:

§ 12. (1) Der Fonds darf den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben einen Ausgleichsbeitrag (§ 3) jeweils nur für den Zeitraum vorschreiben, für den er gemäß § 5 Abs. 4 nähere Regelungen über die Gewährung von solchen Zuschüssen getroffen hat.

(2) Der Ausgleichsbeitrag ist monatlich dem Fonds abzurechnen und spätestens am Letzten des folgenden Kalendermonates an ihn einzuzahlen. § 242 BAO gilt sinngemäß.

(3) Bei nicht rechtzeitiger Abfuhr des gemäß § 3 zu entrichtenden Ausgleichsbeitrages können, soweit es im Einzelfall keine unbillige Härte bedeutet, Verzugszinsen vorgeschrieben werden, deren Höhe den Diskontsatz der Oesterreichischen Nationalbank um 6 vH übersteigt. Zuschüsse können gegen einen fälligen Ausgleichsbeitrag aufgerechnet werden. Werden fällige Zuschüsse des Fonds dem Berechtigten ohne sein Verschulden nicht rechtzeitig bezahlt oder verrechnet, so können, soweit es die wirtschaftliche Lage des Fonds zuläßt, Verzugszinsen in der im ersten Satz genannten Höhe gewährt werden."

§ 13. (1) Verarbeitungs- und Preisausgleichszuschüsse sowie Transportkostenzuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder in Versorgungsgebieten (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind.

§ 13. ...

(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch in Kleinpackungen von 2 Litern und darunter zu liefern, wenn regelmäßig täglich eine Menge von mindestens 20 Litern abgenommen wird. Milch in Großpackungen und offene Milch sind nur zu liefern, wenn davon regelmäßig täglich

mindestens 20 Liter bezogen werden. Wird die Lieferung kleinerer Mengen beansprucht, so ist der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zur Belieferung nur verpflichtet, wenn ihm diese vom Fonds aufgetragen wird. Ein solcher Auftrag ist zu erteilen, wenn die Belieferung zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist. Die Verpflichtung zur Lieferung von Milch entfällt, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder wenn die Zustellung dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Milch, ausgenommen sterile Milch, ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet im Streitfall der Fonds auf Antrag einer Partei.

7. § 13 Abs. 1 lautet:

"§ 13. (1) Zuschüsse sind nur Betrieben zu gewähren, die Milch oder Erzeugnisse aus Milch aus Einzugsgebieten (Abs. 2) beziehen oder in Versorgungsgebieten (Abs. 3) liefern. Der Fonds kann hievon Ausnahmen bewilligen, sofern diese mit den im § 2 Abs. 1 genannten Zielen vereinbar sind."

8. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Zuweisung eines Versorgungsgebietes schließt die Verpflichtung in sich, an Kleinhandelsgeschäfte Milch zu liefern. Die Verpflichtung zur Lieferung von Milch entfällt, wenn der zu Beliefernde die branchenüblichen Liefer- und Zahlungskonditionen nicht einhält oder wenn die Zustellung dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Milch ist nicht zu liefern, wenn die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Aufbewahrung nicht in geeigneten Kühleinrichtungen erfolgt. Ob eine Zustellung wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder ob die Abgabe in einwandfreier guter Beschaffenheit nicht gewährleistet ist, entscheidet der Fonds im Streitfall auf Antrag einer Partei."

§ 14. (1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte.

9. § 14 Abs. 1 lautet:

“(1) Soweit dies zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Ziele notwendig ist, hat der Fonds unter Bedachtnahme auf die übrigen Zielsetzungen des § 2 Abs. 1 Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und deren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen durch Verordnung (§ 59) Einzugs- und Versorgungsgebiete zuzuweisen; für die Abgrenzung der Einzugs- und Versorgungsgebiete sind maßgebend

1. die Art und Ausgestaltung der Betriebsanlage und ihre Leistungsfähigkeit in qualitativer und quantitativer Beziehung,
2. die Milchergiebigkeit des Gebietes,
3. die verkehrstechnischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen des Gebietes und die Kosten des Transportes von Milch und Erzeugnissen aus Milch,
4. die Lage zu gleichartigen benachbarten Betrieben und zu größeren Verbrauchsorten,
5. die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Arbeitsverhältnisse und
6. die Qualität der erzeugten Produkte.”

§ 14. ...

(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen.

10. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Einzugs- und Versorgungsgebiete sind bei Änderung der Voraussetzungen, die für ihre Bestimmung maßgebend waren, neu zu bestimmen. Ein Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetrieb oder ein wirtschaftlicher Zusammenschluß, der seinen Milchlieferanten nicht den amtlich geregelten Erzeugerpreis ausbezahlt und dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nachkommt, verliert sein Einzugsgebiet drei Monate nach einer solchen Aufforderung. Bis zu einer Neuzeuweisung des Einzugsgebietes durch den Fonds gilt jeder andere Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb. Betrieben, die mehrmals vorsätzlich gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes verstößen, ist ihr Versorgungsgebiet durch Beschluß des Fonds zu entziehen, wenn durch die Art der Verstöße eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten möglich ist."

11. § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Organe der Lebensmittelaufsicht sind verpflichtet, Verstöße gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, die durch Bearbeitungs- oder Verarbeitungsbetriebe oder durch wirtschaftliche Zusammenschlüsse erfolgen und durch die eine Schädigung der Gesundheit der Konsumenten möglich ist, dem Milchwirtschaftsfonds mitzuteilen."

§ 15. (1) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele kann der Fonds

1. im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern, sofern sie nicht nach Erreichung des Zieles der gleichmäßigen Belieferung des Inlandsmarktes (§ 2 Abs. 1 Z 4) auf Grund einer im Interesse der kostengünstigsten Überschußverwertung ergangenen Vorschreibung nach Z 5 für eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach rechtzeitiger Befassung des zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschlusses als förderungswürdig bezeichnete Absatz- und Verwertungsmaßnahme zu verwenden sind,

2. größere Verbrauchsorte mehreren Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen) als gemeinsames Versorgungsgebiet zuweisen,

3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,

12. § 15 Abs. 1 lautet:

*§ 15. (1) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1 genannten Ziele kann der Fonds

1. im Einzugsgebiet eines wirtschaftlichen Zusammenschlusses gelegene Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe anweisen, ihre Produkte an den wirtschaftlichen Zusammenschluß zu liefern,
2. größere Verbrauchsorte mehreren Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen) als gemeinsames Versorgungsgebiet zuweisen,
3. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen), denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen wurde, Höchst- oder Mindestmengen von Milch oder bestimmten Erzeugnissen aus Milch vorschreiben, die sie zur Versorgung größerer Verbrauchsorte ihres Versorgungsgebietes zu liefern haben,

4. **Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen,**
5. **Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) vorschreiben, in welchen Mengen und in welcher Weise sie die angelieferte oder zugekaufte Milch und die Erzeugnisse aus Milch zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verteilen oder sonst zu verwenden oder zu verwerten haben,**
6. **für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen dem Milchlieferanten und dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird.**
4. **Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) den Zukauf von Milch und Erzeugnissen aus Milch auftragen,**
5. **Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben (wirtschaftlichen Zusammenschlüssen von solchen) vorschreiben, welche Mengen der angelieferten Milch sie für die Sicherstellung der Frischmilchversorgung, für die Verwendung von hartkäsetauglicher Milch sowie für Maßnahmen im Interesse einer kostengünstigen Überschußverwertung aufgrund einer Vorschreibung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu verwenden haben,**
6. **für die Einzugs- und Versorgungsgebiete die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Milch und Erzeugnisse aus Milch festsetzen; soweit nicht Gegenteiliges vereinbart worden ist, sind die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Inhalt der davon betroffenen, zwischen den Milchlieferanten und dem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geschlossenen Lieferverträge. In den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen kann der Fonds, wenn ein Bedürfnis nach einheitlichen Beurteilungsgrundsätzen angenommen werden kann, auch Regelungen treffen über die Feststellung der wertbestimmenden Bestandteile und Eigenschaften der angelieferten Milch und die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens für Fälle, in denen bezüglich dieser Bestandteile oder Eigenschaften die Beschaffenheit der angelieferten Milch zwischen Milchlieferanten und Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb strittig wird."**

§ 15. ...

(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds Preisausgleichs- und Transportausgleichsbeiträge bis zur dreifachen Höhe des in den §§ 3 und 7 vorgesehenen Höchstmaßes vorschreiben. Für solche Lieferungen besteht kein Anspruch auf Leistungen aus den Mitteln des Fonds.

§ 17. ...

(2) Weiter hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, die Maßnahmen zur Erreichung dieser Eigenschaften, den Vorgang zu ihrer Feststellung sowie die Kennzeichnung und Verpackung der genannten Waren im geschäftlichen Verkehr festzulegen. Er hat hiebei auf die im § 2 Abs. 1 genannten Ziele, auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Ausstattung der Betriebsanlagen sowie auf die handelsüblichen Gebräuche Bedacht zu nehmen.

(3) Der Fonds hat darüber hinaus für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.

13. § 15 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Lieferungen von Milch und Erzeugnissen aus Milch, die entgegen diesem Bundesgesetz oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt werden, kann der Fonds einen Ausgleichsbeitrag nach Maßgabe des Verschuldens bis zur dreifachen Höhe des Höchstmaßes vorschreiben. Für solche Lieferungen darf der Fonds keine Leistungen aus seinen Mitteln erbringen."

14. § 17 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Weiters hat der Fonds die Eigenschaften, die der Milch und den Erzeugnissen aus Milch hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen zukommen müssen, sowie den Vorgang zu ihrer Feststellung festzulegen.

(3) Der Fonds hat für Milch und Erzeugnisse aus Milch Bezeichnungsvorschriften insoweit zu erlassen, als die Republik Österreich durch zwischenstaatliche Vereinbarungen hiezu verpflichtet ist.

(4) Der Gebrauch von Kennzeichnungen und Verpackungen, die geeignet sind, Verwechslungen mit den vom Fonds bestimmten Kennzeichnungen und Verpackungen hervorzurufen, ist verboten.

(5) Der Fonds hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Abständen von zwei Jahren Berichte vorzulegen über den jeweiligen Stand der Qualitätsvorschriften für Milch und Erzeugnisse aus Milch in Österreich sowie insbesondere in Staaten und Wirtschaftsgebieten, mit denen Österreich Handelsverkehr mit Milch und Erzeugnissen aus Milch unterhält.

§ 18. (1) Für frische Rohmilch und frischen Rohrahm gelten in Ergänzung zu § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 die Abs. 2 bis 4.

(2) Der Fonds hat für Milch (Abs. 1), die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, mit allgemein verbindlicher Anordnung mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und das Erfordernis der Bereitstellung von Milch und Erzeugnissen aus Milch in einwandfreier guter Beschaffenheit (§ 2 Abs. 1 Z 5) Bedacht zu nehmen.

(2)

(4) Der Fonds hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Abständen von zwei Jahren Berichte vorzulegen über den jeweiligen Stand der Qualitätsvorschriften für Milch und Erzeugnisse aus Milch in Österreich sowie insbesondere in Staaten und Wirtschaftsgebieten, mit denen Österreich Handelsverkehr mit Milch und Erzeugnissen aus Milch unterhält."

15. § 17 Abs. 5 entfällt.

16. § 18 lautet:

"§ 18. (1) Der Fonds hat für Milch, die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe von Milchlieferanten übernehmen, durch Verordnung mindestens zwei Qualitätsklassen festzusetzen. Dabei ist auf die Verbesserung der bei der Milcherzeugung bestehenden Verhältnisse und die besonderen Verwendungserfordernisse Bedacht zu nehmen.

(3) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist.

(4) Wird vom Zentrallaboratorium des Fonds oder einem anderen hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzte Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind.

(2) Zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Ziele des § 2 Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Verordnung die Zuständigkeit zur Festsetzung von Qualitätsklassen an sich ziehen. Der Zuständigkeitsübergang gilt für die Dauer eines Jahres, sofern nicht eine kürzere Frist festgesetzt oder durch Verordnung eine Verlängerung um höchstens ein Jahr vorgenommen wird; eine Verlängerung ist insoweit zulässig, als es für die Erreichung des im ersten Satz genannten Zieles erforderlich ist.

(3) Wird von einem hiezu ermächtigten einschlägigen Laboratorium festgestellt, daß Milch in einer Beschaffenheit geliefert wurde, die auch die Anforderungen an die jeweils letzte Qualitätsklasse nicht erreicht, so ist der in Betracht kommende Milchlieferant vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Namen des Fonds schriftlich zu verwarnen. Wird innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verwarnung an neuerlich festgestellt, daß die vom betreffenden Milchlieferanten gelieferte Milch die Beschaffenheit der jeweils letzten Qualitätsklasse nicht erreicht, so hat ihn der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hievon nachweislich zu verständigen und vom dritten darauffolgenden Tag an von ihm keine Milch mehr zu übernehmen. Dieses Übernahmeverbot gilt so lange, bis der betreffende Milchlieferant durch das Zeugnis eines nach dem ersten Satz in Betracht kommenden Laboratoriums nachweist, daß die von ihm angelieferte Milch wieder mindestens der letzten Qualitätsklasse entspricht. An die Stelle des Übernahmeverbotes tritt jedoch neuerlich eine Verwarnung, wenn seit dem Ende des letzten Übernahmeverbotes bereits sechs Monate verstrichen sind."

§ 19. (1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten (§ 5 Abs. 2 Z 1) Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben weiter den vom Fonds entsendeten Organen nach Vorweisung ihres Amtesauftrages den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für die Ausgleichsbeiträge und Zuschüsse maßgebend sind; zu diesem Zweck ist den Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich dieser Abschnitt bezieht, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet.

17. § 19 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Beitragspflichtigen haben Aufzeichnungen zu führen, die alle Angaben, die für die Errechnung der Bemessungsgrundlagen für den Ausgleichsbeitrag und für die Gewährung von Zuschüssen maßgebend sind, zu enthalten haben. Ferner kann der Fonds zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die Durchführung einer Kostenstellenrechnung nach Maßgabe eines vom Fonds aufzustellenden einheitlichen Kostenarten- und Kostenstellenplanes vorschreiben und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Richtlinien erlassen.

(2) Die Beitragspflichtigen haben dem Fonds alle Meldungen zu erstatten und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsbeitrag und die Zuschüsse erforderlich sind. Betriebe, denen die Durchführung einer Kostenstellenrechnung aufgetragen ist, haben die Ergebnisse dieser Rechnung dem Fonds bekanntzugeben. Die Beitragspflichtigen haben den vom Fonds entsendeten Organen den Einblick in die Betriebsräume, die Erhebung der Vorräte und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen zu gestatten, die die Kostenstellenrechnung betreffen oder die für die Errechnung der Bemessungsgrundlage für den Ausgleichsbeitrag und für die Zuschüsse maßgebend sind; zu diesem Zweck ist den Organen des Fonds auch Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die eine genaue kostenmäßige Abgrenzung des Betriebszweiges, auf den sich dieser Abschnitt bezieht, zu einem Nebenbetrieb ermöglichen. Die Gewährung eines Zuschusses kann verweigert oder widerrufen werden, wenn ein Zuschußberechtigter den Bestimmungen dieses Absatzes nicht Folge leistet."

„§ 21. (1) Wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Preisausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Betrags zu erheben.“

(2) Der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs. 1 maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen.

§ 26. ...

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

18. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Wird ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 Abs. 2 Z 1 festgesetzt oder wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Ausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in derjenigen Höhe zu erheben, wie die gleichartigen inländischen Waren durch den vorgenannten Beitrag oder Betrag belastet sind.

(2) Der Fonds hat durch Verordnung (§ 59) festzustellen, auf welche Waren die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen. Der für den Importausgleich nach Abs. 1 maßgebende Importausgleichssatz ist vom Fonds mit Bescheid zu bestimmen.“

19. § 26 Abs. 2 lautet:

“(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere:
	B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen:
	ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
13	- - aus Mais:
	ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Pellets:
21	- - aus Weizen:
	ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide:
	ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
23	- - aus Mais:
	ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40	- von anderem Getreide:
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände:
	ex A - von Roggen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere:
	B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen:
	ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
13	- - aus Mais:
	ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Pellets:
21	- - aus Weizen:
	ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide:
	ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
23	- - aus Mais:
	ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen
2302 --	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40	- von anderem Getreide:
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände:
	ex A - von Roggen ⁴

§27. ...

(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Der Fonds wird durch eine Verwaltungskommission (im Abschnitt C als „Kommission“ bezeichnet) verwaltet.

§ 28. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Vorschlag des Fonds jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr mit Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Ein- und Ausführpläne festzulegen. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Hartweizen, Qualitätsweizen und Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Erzeugnissen den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Ein- und Ausführplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Ein- und Ausführplanes ist auf die inländische Produktion sowie den zusätzlichen Einfuhrbedarf an Weizen hochwertiger Beschaffenheit und bestimmter Herkunft und — soweit Futtermittel in Betracht kommen — auch auf die Bedürfnisse der Fleisch- und Fetterzeugung Bedacht zu nehmen. Im Einfuhrplan ist insbesondere auch die Menge des für die Teigwarenerzeugung bestimmten Hartweizens festzulegen, die in dem Zeitraum, auf den sich der Einfuhrplan bezieht, zur Einfuhr zugelassen ist.

20. § 27 Abs.2 lautet:

“(2) Der Fonds ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Wien und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.”

21. § 28 Abs.1 und 2 lauten:

“(1) Der Fonds hat jeweils bis 31. Oktober für das im betreffenden Kalenderjahr beginnende Wirtschaftsjahr unter Einschluß der Zeit bis zur nächsten Ernte Vermarktungspläne festzulegen. Das Wirtschaftsjahr umfaßt bei Hartweizen, Qualitätsweizen und Mais den Zeitraum vom 1. November bis 31. Oktober des folgenden Jahres, bei den übrigen im § 26 genannten Erzeugnissen den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Der Vermarktungsplan hat die Mengen der ein- und auszuführenden Waren, allenfalls auch Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr, Herkunft, Qualität und Verwendungszweck der Einfuhren sowie deren Verteilung zu enthalten. Bei der Erstellung des Vermarktungsplanes ist insbesondere auf die inländische Produktion und den Inlandsbedarf sowie die Erfordernisse der Exportverwertung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Ein- und Ausfuhrpläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Ein- und Ausfuhrpläne dürfen auf Vorschlag des Fonds nur abgeändert werden, wenn die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhr erforderlich macht.

(2) Der Fonds hat die festgelegten Vermarktungspläne bei Vollziehung seiner Aufgaben grundsätzlich zu beachten. Die Vermarktungspläne sind vom Fonds nur dann abzuändern, wenn die Stabilität der Preise der im § 26 genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhr erforderlich macht."

§ 28. ...

(2) Bewilligungen sind nicht erforderlich für

1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhr und
2. die Ausfuhr von Waren auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann der Fonds durch allgemein verbindliche Anordnung die Bewilligungspflicht der Ausfuhr bestimmter Waren, die für an Österreich angrenzende Zollausschlußgebiete anderer Länder bestimmt sind, aufheben. In der allgemein verbindlichen Anordnung sind die Zollämter anzugeben, bei denen die Ausfuhrabfer-

22. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Bewilligungen sind nicht erforderlich für

1. die im § 4 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984 in der jeweils geltenden Fassung genannten Ausfuhr und
2. die Ausfuhr von Waren auf Grund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien über die Regelung des erleichterten Warenaustausches zwischen den österreichischen Bundesländern Tirol und Vorarlberg und der italienischen Region Trentino - Alto Adige, BGBl. Nr. 125/1957, in der jeweils geltenden Fassung.

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis kann der Fonds durch Verordnung die Bewilligungspflicht der Ausfuhr bestimmter Waren, die für an Österreich angrenzende Zollausschlußgebiete anderer Länder bestimmt sind, aufheben. In dieser Verordnung sind die Zollämter anzugeben, bei denen die Ausfuhrabfertigung zu erfolgen hat. Diese

tigung zu erfolgen hat. Diese allgemein verbindliche Anordnung darf nur kundgemacht werden, wenn der diesbezügliche Beschluß des Fonds von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird. Die Zollämter haben jährlich die auf Grund dieser allgemein verbindlichen Anordnung ausgeführten Waren nach Art und Menge dem Fonds bekanntzugeben.

§ 35. Der Fonds kann, wenn es zur Erreichung der im § 27 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, unter Bedachnahme auf § 59 anordnen, daß für Vermahlungen in einer fremden Mühle (Fremdvermahlungen) und für den Weiterverkauf von Brotgetreide eine Bewilligung des Fonds erforderlich ist.

§ 37. ...

(3) Der Fonds ordnet unter Bedachnahme auf § 59 an, in welcher Form die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 zu erstatten sind.

Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn der diesbezügliche Beschluß des Fonds von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Diese Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird. Die Zollämter haben jährlich die auf Grund dieser Verordnung ausgeführten Waren nach Art und Menge dem Fonds bekanntzugeben."

23. § 35 lautet:

"§ 35. Der Fonds kann, wenn es zur Erreichung der im § 27 Abs. 1 genannten Ziele notwendig ist, gemäß § 59 verordnen, daß für Vermahlungen in einer fremden Mühle (Fremdvermahlungen) und für den Weiterverkauf von Brotgetreide eine Bewilligung des Fonds erforderlich ist."

24. § 37 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Fonds hat mit Verordnung die Form der gemäß Abs. 1 und 2 zu erstattenden Meldungen festzulegen."

§ 38. ...

(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 28 Abs. 3 durch allgemein verbindliche Anordnung festlegen, in welcher Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche allgemein verbindliche Anordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird.

§ 39. ...

(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 29 Abs. 2 durch allgemein verbindliche Anordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch allgemein verbindliche Anordnung bestimmt werden.

§ 52a. ...

(2) Der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) den Zeitpunkt der Entrichtung des Mühlenbeitrages festzusetzen. Im übrigen gelten für die Erhebung des Mühlenbeitrages die Bestimmungen über die Erhebung des Ausgleichsbeitrages für Weizen (§ 33 Abs. 1) sinngemäß."

25. § 38 Abs. 11 lautet:

"(11) Der Fonds kann anlässlich der Veranlassung von Einfuhren nach § 28 Abs. 3 durch Verordnung festlegen, in welcher Höhe der Importausgleichssatz mit Bescheid zu bestimmen sein wird. Eine solche Verordnung darf nur kundgemacht werden, wenn sie von den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, falls sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des diesbezüglichen schriftlichen Antrages versagt wird."

26. § 39 Abs. 9 lautet:

"(9) In den Fällen, in denen der Fonds nach § 29 Abs. 2 durch Verordnung die Bewilligungspflicht in der Ausfuhr aufhebt, kann der Exportausgleichssatz durch Verordnung bestimmt werden."

27. § 52a Abs. 2 lautet:

"(2) Der Fonds hat durch Verordnung den Zeitpunkt der Entrichtung des Mühlenbeitrages festzusetzen. Im übrigen gelten für die Erhebung des Mühlenbeitrages die Bestimmungen über die Erhebung des Ausgleichsbeitrages für Weizen (§ 33 Abs. 1) sinngemäß."

§ 53e, ...

(2) Der vom Förderungsbeitragsschuldner erklärte Reinnährstoffgehalt ist anzuerkennen, wenn der tatsächliche Reinnährstoffgehalt innerhalb der durch die Düngemittel-Toleranzenverordnung, BGBl. Nr. 65/1986, festgelegten oder, soweit diese Verordnung nicht anwendbar ist, innerhalb der handelsüblichen Toleranzgrenzen liegt. Zur Feststellung des Reinnährstoffgehaltes kann der Fonds Proben im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich entnehmen.

§ 54. (1) Die Kommissionen des Milchwirtschaftsfonds und des Getreidewirtschaftsfonds bestehen aus je 28 Mitgliedern.

§ 57. (1) Organe der Fonds sind die Kommissionen (§ 54), die geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse, die Obmännerkonferenzen und die Kontrollausschüsse.

28. § 53e Abs.2 lautet:

"(2) Der vom Förderungsbeitragsschuldner erklärte Reinnährstoffgehalt ist anzuerkennen, wenn der tatsächliche Reinnährstoffgehalt innerhalb der durch die Düngemittel-Toleranzenverordnung, BGBl.Nr.499/1987, festgelegten oder, soweit diese Verordnung nicht anwendbar ist, innerhalb der handelsüblichen Toleranzgrenzen liegt. Zur Feststellung des Reinnährstoffgehaltes kann der Fonds Proben im erforderlichen Ausmaß unentgeltlich entnehmen."

29. Die §§ 54 bis 59 lauten:

"§ 54. Organe der Fonds sind

1. die geschäftsführenden Ausschüsse,
2. die Obmännerkonferenzen,
3. die Fachausschüsse,
4. die Kontrollausschüsse sowie
5. die Geschäftsführer.

Sämtliche der in Z 1 bis 4 angeführten Organe werden im nachfolgenden als "Kollegialorgane" bezeichnet.

§54, ...

(3) Von den Kommissionsmitgliedern sind namhaft zu machen:

1. je sieben Mitglieder, darunter die Obmänner der Kommissionen, durch die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
2. je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
3. je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Arbeiterkammertag und
4. je sieben Mitglieder, darunter je ein Obmannstellvertreter, durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund.

§57, ...

(2) Die geschäftsführenden Ausschüsse bestehen aus dem Obmann, den drei Obmannstellvertretern und acht weiteren Mitgliedern, die von der in Betracht kommenden Kommission aus ihrer Mitte zu bestellen und von denen je zwei Mitglieder den im § 54 Abs. 3 Z 1 bis 4 genannten Personenkreisen zu entnehmen sind.

§54, ...

(2) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

§ 55. (1) Die geschäftsführenden Ausschüsse der Fonds bestehen aus je zwölf Mitgliedern. Davon sind je drei Mitglieder namhaft zu machen

1. von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Obmann,
2. vom Österreichischen Arbeiterkammertag, darunter ein Obmannstellvertreter,
3. von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter ein Obmannstellvertreter und
4. vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, darunter ein Obmannstellvertreter.

(2) Mitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

§ 54. . . .

(4) Ist die Namhaftmachung von neuen Kommissionsmitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 3 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs. 2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wählbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

§ 54. . . .

(5) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 4 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Kommissionsmitglieder zu bestellen.

§ 54. . . .

(6) In gleicher Weise ist für jede Kommission eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

(3) Ist die Namhaftmachung von neuen Mitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 1 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie dem Erfordernis des Abs. 2 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Wählbarkeit einer namhaft gemachten Person nicht gegeben ist, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. In Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(4) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 3 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Mitglieder zu bestellen.

(5) In gleicher Weise ist eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung eines Obmannes oder Obmannstellvertreters hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

§ 54, ...

(7) Die Mitgliedschaft zu einer Kommission erlischt,

1. wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
2. wenn die Wahlbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
3. im Falle des Verzichts.

Im Streitfall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

§ 56. Die Beschlüsse der Organe der Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten. Die Vertretungsbefugnis kommt beim Milchwirtschaftsfonds zunächst dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Vertreter, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Vertreter zu. Beim Getreidewirtschaftsfonds kommt die Vertretung zunächst dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft namhaft gemachten Vertreter, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag namhaft gemachten Vertreter und, wenn auch dieser verhindert ist, dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Vertreter zu. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind jedoch zwei Unterschriften erforderlich, die vom Obmann oder einem Obmannstellvertreter und dem Geschäftsführer oder einem sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit

(6) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. wenn jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft;
2. wenn die Wahlbarkeit zum Nationalrat verlorengeht;
3. im Falle des Verzichts.

Im Streitfall, ob die Mitgliedschaft erloschen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmännerkonferenzen führt der Obmann oder in seiner Verhinderung ein Obmannstellvertreter. Die Vertretungsbefugnis kommt den Obmannstellvertretern in nachstehender Reihenfolge zu:

1. beim Milchwirtschaftsfonds dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag, in dessen Verhinderung dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter,
2. beim Getreidewirtschaftsfonds dem von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Arbeiterkammertag und in dessen Verhinderung dem vom Österreichischen Gewerkschaftsbund namhaft gemachten Obmannstellvertreter.

Zustimmung der Kommission bevollmächtigt wird, gegeben werden können. Der Obmann kann mit Zustimmung der Kommission einen weiteren Angestellten für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter bevollmächtigen. Wer im übrigen zur Verfügung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt die Kommission.

§ 57. ...

(4) Die Obmännerkonferenzen bestehen aus dem Obmann und den drei Obmannstellvertretern des in Betracht kommenden Fonds.

§ 57. ...

(3) Die Einsetzung von Fachausschüssen erfolgt durch die geschäftsführenden Ausschüsse.

§ 57. ...

(5) Die Kontrollausschüsse werden von den Kommissionen eingesetzt.

§ 56. (1) Die Obmännerkonferenzen bestehen aus dem Obmann und den drei Obmannstellvertretern des in Betracht kommenden Fonds.

(2) Die Fachausschüsse und die Kontrollausschüsse sind von den geschäftsführenden Ausschüssen einzusetzen.

§ 55. ...

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpension können die Fonds die erforderlichen Vorsorgen treffen, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung des Fonds zu sichern. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten sind das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 55. ...

(4) Bei der Durchführung der in den Abschnitten A und B vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 55. ...

„(5) Jede der in § 54 Abs. 3 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Organe der Fonds fachkundige Personen heranzuziehen. Für höchstens drei fachkundige Personen je gemäß § 54 Abs. 3 entsendender Stelle gilt Abs. 2 sinngemäß.

(3) Die Fonds sind berechtigt, je einen Geschäftsführer und sonstige Angestellte in der erforderlichen Anzahl durch Dienstvertrag zu bestellen. Hinsichtlich der durch Dienstvertrag eingeräumten Ansprüche auf Zusatzpensionen haben die Fonds die erforderlichen Vorsorgen zu treffen, um die Weiterzahlung dieser Pensionen auch für den Fall der Auflösung der Fonds zu sichern. Auf das Dienstverhältnis der Fondsbediensteten sind das Angestelltengesetz in der jeweils geltenden Fassung und die für Dienstnehmer in der privaten Wirtschaft geltenden sonstigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Bei der Durchführung der in den Abschnitten A und B vorgesehenen Prüfungen können sich die Fonds eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

(5) Jede der im § 55 Abs.1 genannten Stellen ist berechtigt, zu den Sitzungen der Kollegialorgane der Fonds Sachverständige heranzuziehen. Für höchstens je drei Sachverständige der im § 55 Abs.1 genannten Stellen gilt § 58 Abs.2 sinngemäß.

§ 55. ...

(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 sowie zur Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge gemäß § 75 Abs. 7 Regionalkommissionen einzusetzen.“

Die Regionalkommission besteht aus je einem Mitglied oder Ersatzmitglied, das von den in § 54 Abs. 3 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigelegt werden. Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Regionalkommission erhalten als pauschale Abgeltung für alle Aufwendungen einschließlich Reisegebühren für eine Tätigkeit bis zu vier Stunden pro Tag eine Gebühr in Höhe des jeweiligen höchsten Tagesgeldsatzes gemäß § 26 Z 7 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972, für eine Tätigkeit von mehr als vier Stunden pro Tag eine Gebühr in doppelter Höhe.“

(6) Der Milchwirtschaftsfonds ist berechtigt, zur Überprüfung der Bewirtschaftbarkeit von Pachtbetrieben gemäß § 73 Abs. 2 Regionalkommissionen einzusetzen. Die Regionalkommission besteht aus vier Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, wovon je ein Mitglied (Ersatzmitglied) von den im § 55 Abs. 1 genannten Stellen namhaft zu machen ist. Zur Unterstützung bei der Besorgung ihrer Geschäfte kann der Regionalkommission ein Bediensteter des Milchwirtschaftsfonds beigelegt werden.

§ 57. (1) Die Obmänner oder bei deren Verhinderung die gemäß § 55 Abs. 7 zuständigen Obmannstellvertreter haben die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse und der Obmannkonferenzen der Fonds unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

§ 58. (1) Die Beschlußfassung in den von den Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt den Kommissionen, soweit diese nicht die Beschlußfassung unter Bedachtnahme auf § 59 dem geschäftsführenden Ausschuß oder der Obmännerkonferenz übertragen. Solche Übertragungen können erfolgen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich — soweit Aufgaben der Obmännerkonferenz übertragen werden — nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die geschäftsführenden Ausschüsse können für Gruppen der ihnen übertragenen Angelegenheiten Fachausschüsse sowohl mit der selbständigen Erledigung betrauen als auch lediglich zur Vorbereitung und Vorberatung einsetzen.

(2) Die Beschlußfassung in den von den Fonds zu besorgenden Angelegenheiten obliegt den geschäftsführenden Ausschüssen, soweit die Beschlußfassung nicht durch Verordnung (§ 59) auf die Obmännerkonferenzen, Fachausschüsse oder die Geschäftsführer übertragen wird. Solche Übertragungen können erfolgen, soweit es das Interesse an einer raschen Geschäftsabwicklung erfordert und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die geschäftsführenden Ausschüsse können für Gruppen der ihnen übertragenen Angelegenheiten Fachausschüsse sowohl mit der selbständigen Erledigung betrauen als auch lediglich zur Vorbereitung und Vorberatung einsetzen.

(3) Die Kontrollausschüsse haben die Gebarung der Fonds zu prüfen und darüber den geschäftsführenden Ausschüssen einen Bericht zu erstatten.

(4) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, sind beschlußfähig,

§ 58. ...

„(2) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, sind beschlußfähig

1. die Kommissionen bei Anwesenheit von mindestens sechzehn Mitgliedern, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;

2. die geschäftsführenden Ausschüsse bei Anwesenheit von mindestens acht ihrer Mitglieder, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;
3. die Obmännerkonferenzen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder; ist ein Mitglied durch höhere Gewalt verhindert oder erklärt es sich einverstanden, daß die Obmännerkonferenz in seiner Abwesenheit stattfindet, genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern;
4. die Fachausschüsse bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder, sofern nicht der geschäftsführende Ausschuß unter Bedachtnahme auf eine rasche und ausgewogene Willensbildung etwas Abweichendes festsetzt.“

58. ...
 „(3) Gültige Beschlüsse der Kommissionen bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse, der Obmännerkonferenzen und der Fachausschüsse sind einhellig zu fassen. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so sind der Beratungsgegenstand des geschäftsführenden Ausschusses und der Obmännerkonferenz der Kommission, der Beratungsgegenstand des Fachausschusses dem geschäftsführenden Ausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.“

1. die geschäftsführenden Ausschüsse bei Anwesenheit von mindestens acht ihrer Mitglieder, unter denen sich der Obmann oder ein Obmannstellvertreter befinden muß;
2. die Obmännerkonferenzen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder; ist ein Mitglied durch höhere Gewalt verhindert oder erklärt es sich einverstanden, daß die Obmännerkonferenz in seiner Abwesenheit stattfindet, genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von drei Mitgliedern;
3. die Fachausschüsse und Kontrollausschüsse bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder, sofern nicht der geschäftsführende Ausschuß unter Bedachtnahme auf eine rasche und ausgewogene Willensbildung etwas Abweichendes festsetzt.

(5) Gültige Beschlüsse der geschäftsführenden Ausschüsse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und bei den übrigen Kollegialorganen der Fonds der Stimmeneinhelligkeit. Kommt eine einhellige Auffassung nicht zustande, so sind der Beratungsgegenstand der Obmännerkonferenzen und der Fachausschüsse den geschäftsführenden Ausschüssen zur Beschlußfassung vorzulegen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

§ 56 erster Satz!

§ 56 vierter, fünfter und sechster Satz:

§ 58. . . .
(4) Kommissionsmitglieder sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

(6) Die Beschlüsse der Kollegialorgane der Fonds werden nach außen vom Obmann oder in dessen Verhinderung von einem Obmannstellvertreter vertreten.

(7) Zur rechtsverbindlichen Zeichnung sind zwei Unterschriften erforderlich, nämlich die des Obmannes oder eines Obmannstellvertreters und des Geschäftsführers oder eines sonstigen Angestellten, der hiezu vom Obmann mit Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses bevollmächtigt werden kann. Auf dieselbe Weise kann ein weiterer Angestellter für den Fall der Verhinderung des Geschäftsführers und des sonstigen zeichnungsberechtigten Angestellten zur rechtsverbindlichen Zeichnung gemeinsam mit dem Obmann oder einem Obmannstellvertreter bevollmächtigt werden. Wer im übrigen zur Fertigung von schriftlichen Ausfertigungen befugt ist, bestimmt der geschäftsführende Ausschuss.

(8) Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegialorgane der Fonds sind in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen.

§ 55. (1) Die Obmänner und die Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Angehörigen der Kommissionen werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

§ 55 Abs. 6 letzter Satz:

§ 58. (1) Die Obmänner und Obmannstellvertreter haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ihre Höhe wird im Einzelfall vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

(2) Das Amt der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie allfällige Sitzungsgelder der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der geschäftsführenden Ausschüsse, Fachausschüsse und Kontrollausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt. Das Sitzungsgeld darf nicht höher sein als die doppelte Aufenthaltsgebühr für einen Tag.

(3) Mitglieder und Ersatzmitglieder der Regionalkommissionen erhalten als pauschale Abgeltung für alle Aufwendungen einschließlich Reisegebühren für eine Tätigkeit bis zu vier Stunden pro Tag eine Gebühr in Höhe des jeweiligen höchsten Tagesgeldsatzes gemäß § 26 Z 7 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1972, für eine Tätigkeit von mehr als vier Stunden pro Tag eine Gebühr in doppelter Höhe.

§ 58. ...

(6) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

§ 58. ...

(5) Im übrigen wird die Tätigkeit der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der in Betracht kommenden Kommission beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.

(4) Die Fonds haben Unterlagen und Aufzeichnungen allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung dauernd aufzubewahren. Sonstige Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem

1. bei Dauerrechtsverhältnissen das Rechtsverhältnis geendet hat,
2. in den übrigen Fällen der Fonds letztmalig in der betreffenden Angelegenheit tätig gewesen ist.

(5) Im übrigen wird die Tätigkeit der Organe der Fonds durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom in Betracht kommenden geschäftsführenden Ausschuss zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung insbesondere auch geregelt werden, inwieweit die Organe der Fonds hinsichtlich der von ihnen zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen und in sonstigen Angelegenheiten Fondsbedienstete mit der selbständigen Erledigung betrauen können.

§ 59. (1) Die Fonds haben allgemein verbindliche Anordnungen mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen.

(2) Die Anordnungen gemäß Abs. 1 treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Anordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. Allgemeinverbindliche Anordnungen des Milchwirtschaftsfonds, die die Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen oder Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zum Gegenstand haben, können mit rückwirkender Kraft erlassen werden.

§ 60. ...

(5) Der Milchwirtschaftsfonds kann für Untersuchungen und Begutachtungen, die in seinen Laboratorien im Zuge der Qualitätskontrolle (§ 17) und im Zuge von Verfahren durchgeführt werden, Gebühren erheben, die durch allgemein verbindliche Anordnung (§ 59) entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten festzulegen sind. Zur Entrichtung der Gebühren sind im Falle der Qualitätskontrolle die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im übrigen die Parteien des Verfahrens verpflichtet. Für die Erhebung der Gebühren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungskostenbeiträge sinngemäß.

§ 59. (1) Die Fonds haben Verordnungen (allgemein verbindliche Anordnungen) mit Ausnahme jener, die ausschließlich an untergeordnete Organe ergehen, in von ihnen herauszugebenden Verlautbarungsblättern kundzumachen.

(2) Die Verordnungen (Anordnungen) gemäß Abs. 1 treten am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht darin ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. Verordnungen (Anordnungen) des Milchwirtschaftsfonds, die die Vorschreibung von Ausgleichsbeiträgen oder Regelungen über die Gewährung von Zuschüssen zum Gegenstand haben, können mit rückwirkender Kraft erlassen werden."

30. § 60 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Milchwirtschaftsfonds kann für Untersuchungen und Begutachtungen, die in seinen Laboratorien im Zuge der Qualitätskontrolle (§ 17) und im Zuge von Verfahren durchgeführt werden, Gebühren erheben, die durch Verordnung (§ 59) entsprechend den erfahrungsgemäß im Durchschnitt hiebei auflaufenden Kosten festzulegen sind. Zur Entrichtung der Gebühren sind im Falle der Qualitätskontrolle die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, im übrigen die Parteien des Verfahren verpflichtet. Für die Erhebung von Gebühren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungskostenbeiträge sinngemäß."

§ 61. (1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 genannten Waren ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 nicht übersteigen darf. Der Beitragssatz wird vom Milchwirtschaftsfonds durch allgemein verbindliche Anordnung festgestellt. Ein Beschluß des Milchwirtschaftsfonds über den Beitragssatz darf nur kundgemacht werden, wenn er vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird.

§ 62. Die Kommissionen haben die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.

31. § 61 Abs. 1 lautet:

"(1) Anlässlich der Einfuhr der im § 1 genannten Waren ist ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 60 Abs. 1 Z 1 nicht übersteigen darf. Der Beitragssatz ist vom Milchwirtschaftsfonds durch Verordnung (§ 59) festzulegen, wobei als Beitragsgrundlage der Zollwert der Waren oder, sofern die Waren keinem Wertsoll unterliegen, das dem Lieferanten geschuldete Entgelt heranzuziehen ist. Ein Beschluß des Milchwirtschaftsfonds über den Beitragssatz darf nur kundgemacht werden, wenn er vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundesminister für Finanzen bestätigt worden ist. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages versagt wird."

32. § 62 lautet:

"§ 62. (1) Die Organe der Fonds haben die Fondsmittel unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten.

(2) Die Fonds haben vorzusorgen, daß die eingegangenen Verbindlichkeiten das jeweils vorhandene Vermögen nicht oder nicht wesentlich übersteigen. Bei Liquidation der Fonds geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund über. In diesem Fall werden öffentlich-rechtliche Ansprüche der Fonds und gegen die Fonds betreffend Beiträge und Zuschüsse in zivilrechtliche Ansprüche, die vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen sind, umgewandelt."

§ 63.(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Weiters sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.

§ 64. Die Mitglieder der Kommissionen, deren Ersatzmitglieder, die Angestellten der Fonds sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

33. § 63 Abs.1 lautet:

"(1) Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Bedienstete seines Bundesministeriums vertreten lassen. Weiters sind die Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen."

34. § 64 lautet:

"§ 64. Die Mitglieder der Kollegialorgane der Fonds, deren Ersatzmitglieder, die Angestellten der Fonds sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten."

35. § 65 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Fonds sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit von den Verwaltungsstrafbehörden und Gerichten über den Ausgang der bei ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes anhängigen Strafverfahren zu verständigen."

§ 66. (1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen von den Fonds automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Personalverwaltung der Fonds.

36. § 66 Abs.1 lautet:

"(1) Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes benötigten personenbezogenen Daten dürfen von den Fonds automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Dasselbe gilt für die Personalverwaltung und Haushaltsgebarung der Fonds."

§ 66. ...

(3) Die Fonds haben über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß Abs.1 verarbeitete Daten betreffend die Erzeugung, die Anlieferung, die Qualität, die Lagerung und die Vermarktung von Waren sowie den Außenhandel mit Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, zu übermitteln, soweit diese Daten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur besseren Beurteilung des Milch- und Getreidemarktes benötigt werden.

37. § 66 Abs.3 lautet:

"(3) Die Fonds haben über Aufforderung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß Abs.1 verarbeitete einzelbetriebliche Daten betreffend die Erzeugung, die Anlieferung, die Qualität, die Lagerung und die Vermarktung von Waren sowie den Außenhandel mit Waren, die diesem Bundesgesetz unterliegen, zu übermitteln, soweit diese Daten vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur besseren Beurteilung des Milch- und Getreidemarktes benötigt werden."

§ 70. ...

1. welcher jener Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 16% übersteigt, durch Mittel des Bundes;
2. welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6% übersteigt, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs. 1), sofern nicht § 77 Abs. 1 vorletzter oder letzter Satz zur Anwendung kommt;"

38. § 70. z 1 und 2 lauten:

- *1. welcher jener Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um 15 % übersteigt, durch Mittel des Bundes;
2. welcher einer Milchmenge entspricht, die den Inlandsabsatz um weitere 0 bis 6 % übersteigt und welcher zur Bedeckung der Prämienvorauszahlung und Gewährung der Lieferrücknahmeprämie (§ 73 Abs.10 und 11) erforderlich ist, durch Mittel aus dem allgemeinen Absatzförderungsbeitrag (§ 71 Abs.1), sofern nicht § 77 Abs.1 vorletzter und letzter Satz zur Anwendung kommt;"

§ 73. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes.

„Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

39. § 73 Abs.1 und 2 lauten:

„§ 73. (1) Die Einzelrichtmenge ist diejenige Milchmenge, für deren Übernahme durch einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb von einem Milcherzeuger in einem Wirtschaftsjahr ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag nicht zu entrichten ist. Die Einzelrichtmenge bemisst sich in Kilogramm und ist erforderlichenfalls auf die nächste zur Gänze durch zwölf teilbare Milchmenge aufzurunden. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind innerhalb eines Einzugsgebietes zusammenzuzählen. Dasselbe gilt, wenn auf ein und demselben landwirtschaftlichen Betrieb mehrere Einzelrichtmengen bestehen, für alle Milcherzeuger dieses Betriebes. Einzelrichtmengen und Milchlieferungen eines Milcherzeugers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder sind im Falle eines Antrages der Verfügungsberechtigten zusammenzuzählen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Solche Anträge sind von allen Verfügungsberechtigten über die vom Antrag betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bei sonstiger Unwirksamkeit zu unterfertigen. In den Anträgen ist von den Antragstellern jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzugeben, der hinsichtlich der gemeinsamen Verrechnung der Absatzförderungsbeiträge und der Abhofpauschale als zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gelten soll, wobei diesem von allen anderen betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben die zur gemeinsamen Verrechnung erforderlichen Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen sind. Der Antrag ist im Wege des für die Verrechnung zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes beim Milchwirtschaftsfonds bis 30. Juni jenes Wirtschaftsjahres einzubringen, ab dem er für die gemeinsame Verrechnung gelten soll. Die gemeinsame Verrechnung endet

Geltende Fassung

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen.“

Vorgeschlagener Text

1. bei Wegfall der Voraussetzungen für die gemeinsame Verrechnung oder
2. bei Widerruf durch mindestens einen der Verfügungsberechtigten

mit dem auf den Wegfall der Voraussetzungen oder auf das Einlangen der Widerrufserklärung beim Milchwirtschaftsfonds folgenden Wirtschaftsjahr. Der Milchwirtschaftsfonds hat alle Verfügungsberechtigten über die von der gemeinsamen Verrechnung betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie alle betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe über die gestellten Anträge und die Beendigung der gemeinsamen Verrechnung zu verständigen. Weiters ist die Einzelrichtmenge eines Milchereuzers, seines Ehegatten, seiner minderjährigen Kinder und Wahlkinder sowie der am selben Hof lebenden großjährigen Kinder und Wahlkinder auf Antrag der Verfügungsberechtigten auf einen anderen Betrieb dieser Personen, für den keine Einzelrichtmenge besteht, zu übertragen, wenn deren landwirtschaftliche Betriebe nicht im selben Einzugsgebiet, jedoch im selben oder in zwei unmittelbar angrenzenden Gerichtsbezirken liegen. Für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen betreffend die gemeinsame Verrechnung sinngemäß.

-42-

„(2) Die Einzelrichtmenge steht — nach Maßgabe des Abs. 5 — dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Bis dahin oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelrichtmenge gleichmäßig aufzuteilen. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge). Ist die Gesamtrichtmenge eines Wirtschaftsjahres niedriger als die Gesamtrichtmenge des Wirtschaftsjahres 1978/79, so unterliegt jedoch die Wahrungsmenge in diesem Jahr einer Änderung im selben Verhältnis.“

(2) Die Einzelrichtmenge steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über einen milcherzeugenden Betrieb zu. Geht das Verfügungsrecht auf einen anderen über, so bleibt die Einzelrichtmenge bestehen, sofern der Betrieb weiterhin selbständig bewirtschaftet wird oder bewirtschaftbar ist. Ist der Verfügungsberechtigte Pächter, so steht ihm die Einzelrichtmenge nur dann zu, wenn außerdem die Pachtdauer mindestens ein Wirtschaftsjahr beträgt und er alle vor Beginn des Pachtverhältnisses zum milcherzeugenden Betrieb gehörenden Flächen pachtet; zu diesen Flächen gehören nicht Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat. Wenn ein bisher einheitlich bewirtschafteter Betrieb in mehrere selbständig bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt wird oder wenn bisher gemeinsam bewirtschaftete Betriebe aufgeteilt werden, ist die Einzelrichtmenge entsprechend einer Vereinbarung aufzuteilen, die spätestens ein Jahr nach dieser Aufteilung geschlossen wurde; sie wird mit dem auf die Bekanntgabe der Vereinbarung an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Bis dahin oder mangels einer solchen Vereinbarung ist die Einzelrichtmenge gleichmäßig aufzuteilen. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleibt die Einzelrichtmenge von Wirtschaftsjahr zu Wirtschaftsjahr gleich (Wahrungsmenge).“

§ 73. ...

„(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stilllegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stilllegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stilllegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stilllegungsfrist) einzustellen hat. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen gilt § 75 Abs. 6 sinngemäß. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stilllegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stilllegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stilllegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Beendigung der Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stilllegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt der Durchschnittssatz gemäß § 80 Abs. 3.“

40. § 73 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Abweichend von Abs. 3 unterliegt die Wahrungsmenge während der Stilllegungsfrist keiner Veränderung, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Stilllegung vor deren Beginn an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb unter Verwendung von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Stilllegung bedeutet, daß der Verfügungsberechtigte die Milcherzeugung — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — sowie die Abgabe von Milch (§ 1 Abs. 1) und Erzeugnissen aus Milch (§ 1 Abs. 2) für mindestens zwei Wirtschaftsjahre (Stilllegungsfrist) einzustellen hat. Diese Verpflichtung gilt für alle über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen können während der Stilllegungsfrist nicht auf den Betrieb übertragen werden. Während der Stilllegungsfrist abgegebene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch gelten als über die dem Milcherzeuger zustehende Einzelrichtmenge hinaus abgegebene Mengen. Die Stilllegung endet frühestens nach Ablauf von zwei Wirtschaftsjahren sowie zu Beginn eines darauffolgenden Kalendermonates, wenn der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Wiederaufnahme der Milcherzeugung und Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch dem zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mittels von vom Fonds aufzulegenden Formblättern mitteilt. Die Beendigung der Stilllegung ist ab dem dem Einlangen der Mitteilung beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb folgenden Monatsersten wirksam. Beginnt oder endet die Stilllegung nicht am 1. Juli, so steht die Einzelrichtmenge für den jeweiligen Teil des Wirtschaftsjahres in einem aliquoten Teil zu; für die Jahresabrechnung gilt der Durchschnittssatz gemäß § 80 Abs. 3.“

(5) Der Fonds hat - unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 65 Abs.2 - durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs.4 ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen. Vom Fonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und
3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und in diese Einsicht zu gewähren."

§ 73. ...

(5) Die Einzelrichtmenge geht in folgenden Fällen auf einen anderen Betrieb über:

1. Wenn zwei oder mehrere Betriebe mit Einzelrichtmengen für ein oder mehrere Wirtschaftsjahre schriftlich vereinbaren, daß die Milcherzeugung - ausgenommen zur Selbstversorgung - ausschließlich von einem, die Jungviehaufzucht ausschließlich bei den anderen Betrieben erfolgt (Partnerschaftsbetriebe), so gehen die Einzelrichtmengen für die Dauer des Partnerschaftsverhältnisses auf den die Milchlieferung übernehmenden Betrieb über. Sofern das Partnerschaftsverhältnis vor

Ablauf eines Wirtschaftsjahres aufgelöst wird, gilt die Einzelrichtmenge rückwirkend als mit Beginn dieses Wirtschaftsjahres nicht übergegangen. Die Partnerschaftsverträge sind vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem Milchwirtschaftsfonds jährlich zu melden. Der Fonds hat bei Vorliegen der Voraussetzungen den Übergang der Einzelrichtmenge zu genehmigen, die Einhaltung der Partnerschaftsverträge durch die Vertragspartner zu überprüfen und die Genehmigung erforderlichenfalls zu widerrufen.

- „2. Der Milchwirtschaftsfonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die näheren Voraussetzungen festzusetzen, unter denen Eigentumsübertragungen von Futterflächen zur Wirkung haben, daß die Einzelrichtmenge des die Milcherzeugung einstellenden bisherigen Eigentümers ganz oder teilweise nach grundbücherlicher Durchführung auf den oder die neuen Eigentümer übergeht. Nicht übertragene Anteile von Einzelrichtmengen erlöschen zu diesem Zeitpunkt. Gleichzeitig erlischt für den Betrieb des bisherigen Eigentümers die Befugnis zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Durch den Übergang können Erhöhungen nur auf ein Höchstausmaß der Einzelrichtmenge von 60 000 kg erfolgen. Am Betrieb des bisherigen Eigentümers darf innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren ab Verlust der Einzelrichtmenge keine Milch erzeugt werden. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtung gilt § 75 Abs. 6 sinngemäß.“

§ 73 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz:

Dies betrifft insbesondere die durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz), Partnerschaftsverträge (Abs. 5 Z 1) oder Eigentumsübertragungen von Futterflächen (Abs. 5 Z 2) übertragenen Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Fonds verlangten Meldungen zu erstatten.

§ 73. ...

(7) Landwirtschaftliche Betriebe, die eine Einzelrichtmenge verloren haben, sind innerhalb von fünf Wirtschaftsjahren vom Erwerb einer Einzelrichtmenge ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen im Basiszeitraum infolge eines Elementarereignisses keine Milch geliefert wurde (Abs. 3).

41. § 73 Abs. 6 vorletzter und letzter Satz lauten:

"Dies betrifft insbesondere den durch Verpachtung (Abs. 2 dritter Satz) oder durch sonstige gesetzlich anerkannte Möglichkeiten zulässigen Übergang von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen, wobei in der Meldung auch die Anzahl der in Betracht kommenden Milchlieferanten verlangt werden kann. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe sind verpflichtet, die vom Fonds verlangten Meldungen zu erstatten."

42. § 73 Abs. 7 entfällt.

§ 73. . . .

(8) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni 1987 alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen. Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli 1987 beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für das Wirtschaftsjahr 1987/88 um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge.

43. § 73 Abs. 8 bis 11 lauten:

*(8) Milcherzeuger erhalten über schriftlichen Antrag an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder an den Milchwirtschaftsfonds für die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme eine Prämie (Lieferrücknahmeprämie). Der Milchwirtschaftsfonds hat bei ihm einlangende Anträge unverzüglich an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb weiterzuleiten. Antragsberechtigt sind jene Milcherzeuger, mit denen der zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Zeitpunkt der Antragstellung eine Abrechnung für die von ihrem Betrieb (Lieferrücknahmebetrieb) übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Für den Antrag sind vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegende Formblätter zu verwenden. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben den Milcherzeugern die erfolgte Antragstellung zu bestätigen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist, bis 15. Juli jenes Wirtschaftsjahres, für das die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme beabsichtigt ist, beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb oder beim Milchwirtschaftsfonds eingebracht wurde und die sonstigen Voraussetzungen für eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfüllt sind. Kann diese Bestätigung nicht erteilt werden, sind die Anträge dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Im Antrag haben die Milcherzeuger ihre Bereitschaft zu erklären, ihre Anlieferung für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr um mindestens 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 vH gegenüber der Ausgangsmenge zu verringern. Die um die erklärte Kürzung verringerte Menge ist die erklärte Lieferrücknahmemenge. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben bis 1. Juni alle Milchlieferanten ihres Einzugsgebietes über die Bestimmungen der freiwilligen Lieferrücknahme schriftlich zu informieren und ihnen die jeweilige Ausgangsmenge (Abs. 9) sowie insbesondere die möglichen Stufen für die erklärte Lieferrücknahmemenge und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen (Abs. 10 und 11) mitzuteilen.

173. ...

(9) Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a+b}{2}$$

Hiebei ist:

a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;

b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.

Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes im Wirtschaftsjahr 1987/88 kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge. Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz anzuwenden."

(9)

1. Die Ausgangsmenge ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a + b}{2}$$

Hiebei ist:

a = die im Wirtschaftsjahr 1984/85 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge;

b = die im Wirtschaftsjahr 1985/86 vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene und gemäß § 16 verrechnete Menge an Milch und Erzeugnissen aus Milch, höchstens jedoch die für dieses Wirtschaftsjahr und für diesen Betrieb zustehende Einzelrichtmenge.

2. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem eine Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, kleiner als dessen berechnete Ausgangsmenge, gilt diese Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.

3. Für milcherzeugende Betriebe, die nach dem 31. Juli 1984 eine Einzelrichtmenge auf Grund der im 2. Lieferjahr angelieferten Menge unter Abzug jener Liefermenge, für die ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag zu entrichten war, erhielten, gilt die neu erworbene Einzelrichtmenge als Ausgangsmenge.

4. Ist die Einzelrichtmenge des Lieferrücknahmebetriebes in jenem Wirtschaftsjahr, in dem die Teilnahme an der freiwilligen Lieferrücknahme erfolgt, auf Grund eines gesetzlich zulässigen Übergangs von Einzelrichtmengen oder Anteilen von Einzelrichtmengen höher als die diesem Betrieb im Wirtschaftsjahr 1984/85 zustehende Einzelrichtmenge, so ist die Ausgangsmenge für jene

§ 73. ...

„(10) Im Wirtschaftsjahr 1987/88 sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Die Höhe der Prämienvorauszahlung bemißt sich nach dem Ausmaß der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Die Prämienvorauszahlung beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer erklärten Lieferrücknahme von

erklärte Lieferrücknahme	Prämienvorauszahlung in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 6 vH	30 g
mindestens 7 vH	35 g
mindestens 8 vH	40 g
mindestens 9 vH	45 g
mindestens 10 vH	50 g.

Betriebe, von denen die Einzelrichtmenge oder die Anteile von Einzelrichtmengen stammen, gemäß Z 1 zu ermitteln und der Ausgangsmenge des Lieferrücknahmebetriebes zur Gänze bzw. bei Anteilen von Einzelrichtmengen mit dem diesen Anteilen entsprechenden aliquoten Anteil der Ausgangsmenge hinzuzurechnen. Stammt die übergegangene Einzelrichtmenge oder ein übergegangener Anteil der Einzelrichtmenge von einem in Z 3 genannten Betrieb, ist Z 3 bei der Berechnung der Ausgangsmenge für diesen Betrieb sinngemäß anzuwenden. Bei der Berechnung der Ausgangsmenge sind die §§ 72 und 73 Abs.1 dritter bis letzter Satz anzuwenden.

(10) Für jedes Wirtschaftsjahr, in dem Lieferrücknahmebetriebe an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmen, sind monatliche Prämienvorauszahlungen auf die Lieferrücknahmeprämie von den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben an die an der freiwilligen Lieferrücknahme teilnehmenden Milcherzeuger zu leisten, mit denen der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für den jeweiligen Monat eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch vornimmt. Die Höhe der Prämienvorauszahlung bemißt sich nach dem Ausmaß der im Antrag vom Milcherzeuger erklärten Bereitschaft zur Lieferrücknahme gegenüber der Ausgangsmenge. Die Prämienvorauszahlung beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer erklärten Lieferrücknahme von

erklärte Lieferrücknahme	Prämienvorauszahlung in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 6 vH	30 g
mindestens 7 vH	35 g
mindestens 8 vH	40 g
mindestens 9 vH	45 g
mindestens 10 vH	50 g.

Die Prämienvorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das Wirtschaftsjahr 1987/88 noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämienvorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämienvorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämienvorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

Die Prämienvorauszahlung ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb für die vom Lieferrücknahmebetrieb monatlich übernommenen Mengen bis zum Ende des auf die Übernahme folgenden Kalendermonates, höchstens jedoch bis zum Ausmaß der erklärten Lieferrücknahmemenge zu leisten. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die Milcherzeuger monatlich darüber zu informieren, welche Restmengen der erklärten Lieferrücknahmemengen auf Grund der bisher erfolgten Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch vom Lieferrücknahmebetrieb für das jeweilige Wirtschaftsjahr noch verbleiben. Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben die für die Prämienvorauszahlung zu leistenden Beträge mit den Vorauszahlungen auf den allgemeinen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen. Reichen diese Mittel für die Verrechnung nicht aus, sind die noch offenen Beträge mit den Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag zu verrechnen und allenfalls darüber hinaus erforderliche Beträge rechtzeitig vom Milchwirtschaftsfonds anzufordern. Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die Prämienvorauszahlungen durchführen, haben darüber Aufzeichnungen zu führen und dem Milchwirtschaftsfonds monatlich Meldung zu erstatten. Hinsichtlich der Verrechnung der Prämienvorauszahlung zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds ist die BAO sinngemäß anzuwenden.

§ 73. ...

„ (11) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1987/88 bemisst sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämienvorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Die Lieferrücknahmeprämie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	54 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

(11) Nach Ablauf jedes Wirtschaftsjahres bemisst sich die Höhe der Lieferrücknahmeprämie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämienvorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Die Lieferrücknahmeprämie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	54 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das jeweilige Wirtschaftsjahr geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbefreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs.6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das jeweilige Wirtschaftsjahr fällig (§ 80 Abs.1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs.6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung

§ 73 Abs 12...

2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs. 1 dritter und vierter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzählen und

§ 73. ...

(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Milcherzeuger nach Abs. 14 haben ihren Antrag auf Teilnahme unter Verwendung von vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblättern bis 3. August 1987 schriftlich zu stellen. Haben sie bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abs. 14 bis 16 in der Fassung dieses Bundesgesetzes einen Antrag gestellt, können sie bis 3. August 1987 beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb ihren Rücktritt von der Teilnahme schriftlich beantragen. Die Wirksamkeit des Rücktritts ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb schriftlich zu bestätigen.
3. Für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmepremie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll.

lung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmepremie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß."

44. § 73 Abs. 12 Z 2 lautet:

- *2. hinsichtlich der übernommenen Mengen alle nach § 73 Abs. 1 dritter bis letzter Satz zu berücksichtigenden Lieferungen zusammenzählen und"

45. § 73 Abs. 15 und 16 lauten:

*(15) Die Abs. 8 bis 12 gelten für Almen im Sinne des § 71 Abs. 3 bis 5 und Heimgüter mit folgender Maßgabe:

1. Als Ausgangsmenge für Almen ist die während der Alpperiode des Kalenderjahres 1986 von der Alm gelieferte Menge heranzuziehen.
2. Für die Abwicklung der Prämienvorauszahlung und der Lieferrücknahmepremie ist jener Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zuständig, in dessen Einzugsgebiet das Heimgut liegt; im Falle des Vorhandenseins mehrerer zuständiger Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe hat der teilnehmende Milcherzeuger jenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu bezeichnen, der die Abrechnung für sämtliche Betriebe durchführen soll. Dies gilt auch für den Fall, daß eine vorübergehende Aberkennung gemäß § 71 Abs. 5 erfolgt.

/73. ...

(16) Der gemäß Abs. 15 Z 3 zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat die Prämienvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie für die von sämtlichen Betrieben des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers gelieferten Milchmengen gemeinsam zu verrechnen. Liegen die Betriebe des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers in verschiedenen Einzugsgebieten, haben die beteiligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe dem die Verrechnung durchführenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die für die Abwicklung der freiwilligen Lieferrücknahme erforderlichen Angaben mitzuteilen.“

(16) Der gemäß Abs. 15 Z 2 zuständige Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb hat die Prämienvorauszahlung und die Lieferrücknahmeprämie für die von sämtlichen Betrieben des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers gelieferten Milchmengen gemeinsam zu verrechnen. Liegen die Betriebe des gemäß Abs. 14 teilnehmenden Milcherzeugers in verschiedenen Einzugsgebieten, haben die beteiligten Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe dem die Verrechnung durchführenden Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb die für die Abwicklung der freiwilligen Lieferrücknahme erforderlichen Angaben mitzuteilen.“

46. § 74 Abs. 1 lautet:

§ 74. (1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um höchstens 22% übersteigt. Bei der Festsetzung des Prozentsatzes ist von einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Produktionsumfang in der Milchwirtschaft und den für Erzeugnisse der Milchwirtschaft zu erwartenden Erlösen auszugehen.

“(1) Die Gesamtrichtmenge ist diejenige Milchmenge, die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr die Bedarfsmenge um höchstens 21 % übersteigt. Bei der Festsetzung des Prozentsatzes ist von einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Produktionsumfang in der Milchwirtschaft und den für Erzeugnisse der Milchwirtschaft zu erwartenden Erlösen auszugehen.“

„§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe, die ihre gesamte Einzelrichtmenge gegen Entgelt abzugeben beabsichtigen, haben dies dem Fonds im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes unter Verwendung von vom Fonds aufzulegenden Formblättern bis 31. Dezember anzuzeigen. Sie sind an ihre Erklärung bis zur Übernahme durch den Fonds gebunden.

(2) Ist der Verfügungsberechtigte nicht Alleineigentümer des milcherzeugenden Betriebes, ist der Antrag von allen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen (§ 73 Abs. 5 in der Fassung des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210) übergegangen sind, ist der Antrag von allen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer sowie den Bestand der Milcherzeugung zum Antragszeitpunkt zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

47. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe können 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen, wobei auf die nächste durch zwölf teilbare Zahl aufzurunden ist. Die restlichen 15 vH der Einzelrichtmenge erlöschen entschädigungslos.

(2) Die beabsichtigte Übertragung von Einzelrichtmengen ist dem für die Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb vom bisherigen Verfügungsberechtigten unter Verwendung eines vom Milchwirtschaftsfonds aufzulegenden Formblattes unter Angabe der die Einzelrichtmenge erwerbenden Betriebe, deren Verfügungsberechtigten sowie unter Nachweis eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge erforderlichen entsprechenden Misverhältnisses (Abs. 5) anzuzeigen. Die erfolgte Anzeige ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb dem bisherigen und den die Einzelrichtmenge erwerbenden Verfügungsberechtigten zu bestätigen und anderen davon betroffenen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben zu melden, wenn diese vollständig ausgefüllt ist und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Ansonsten sind die Anzeigen dem Milchwirtschaftsfonds zur Entscheidung vorzulegen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht Eigentümer des milcherzeugenden Betriebes, von dem die Einzelrichtmenge abgegeben werden soll, ist der Antrag von sämtlichen Eigentümern des milcherzeugenden Betriebes zu unterfertigen. Besteht die Einzelrichtmenge auch aus Anteilen von Einzelrichtmengen, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen oder Pachtverträgen übergegangen sind, ist der Antrag von allen Vertragspartnern zu unterfertigen. Die Gemeinde hat die Vollständigkeit der angegebenen Eigentümer zu bestätigen. Diese Aufgabe fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

„(3) Der Fonds hat bis 30. April im Umfang des ihm für die Weiterverteilung bekannten Bedarfes unter Berücksichtigung von Fehlmengen oder nicht zugeteilten Mengen die während eines Wirtschaftsjahres bis 31. Dezember angebotenen Einzelrichtmengen in der Reihenfolge des Einlangens der Anzeigen durch Bescheid zu übernehmen, wodurch die Einzelrichtmengen mit Beginn des auf die Übernahme durch den Fonds folgenden Wirtschaftsjahres erlöschen. Ist der für die Weiterverteilung bekannte Bedarf geringer als die Summe der Bemessungsgrundlage (Abs. 4) der angebotenen Einzelrichtmengen, so sind so viele Einzelrichtmengen durch Bescheid zu übernehmen, daß sämtliche zuteilungsfähigen Mengen (Abs. 8) verteilt werden können. Vorerst nicht verteilbare Restmengen sind ehestmöglich gemäß Abs. 8 zu verteilen. Im Zeitpunkt des Erlöschens der Einzelrichtmenge erlöschen Befugnisse zur unmittelbaren Abgabe gemäß § 16. Die Erzeugung von Milch und Erzeugnissen aus Milch — ausgenommen die Haltung einer Milchkuh und die Verwendung der von dieser Kuh stammenden Milch ausschließlich für Zwecke der Selbstversorgung — ist zum selben Zeitpunkt auf die Dauer von fünf Jahren einzustellen. Diese Verpflichtung gilt für alle während dieses Zeitraumes über den Betrieb Verfügungsberechtigten. Während dieses Zeitraumes kann für diese Betriebe auch keine Befugnis gemäß § 16 erworben werden.“

(3) Die Übertragung der Einzelrichtmenge wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres wirksam. Wurde jedoch während des Wirtschaftsjahres, in dem die Anzeige erfolgt, von dem die Einzelrichtmenge abgebenden Betrieb keine Milch an einen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb geliefert und auch keine Milchmenge gemäß § 16 verrechnet, kann die Einzelrichtmenge rückwirkend mit Beginn jenes Wirtschaftsjahres übertragen werden, in dem die Anzeige erfolgt.

(4) Die Einzelrichtmenge kann nur an milcherzeugende Betriebe abgegeben werden, die im selben Land oder in einem an dieses Land angrenzenden Gerichtsbezirk gelegen sind, abgegeben werden.

(5) Bei jedem eine Einzelrichtmenge oder einen Anteil einer Einzelrichtmenge erwerbenden milcherzeugenden Betrieb muß ein Mißverhältnis zwischen der vorhandenen Einzelrichtmenge und der auf Grund der Futterbasis dieses Betriebes errechneten Einzelrichtmenge bestehen. Zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen — ausgenommen Almflächen (§ 71 Abs. 3 und 4) — und Feldfutterflächen, die mit Klee und Klee gras — ausgenommen Luzerne — bebaut werden; der Fonds hat durch Verordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen aufgrund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 4 000 für die ersten 3 ha, mit 3 000 für weitere 4 ha und mit 2 500 für weitere 8 ha und mit 2 000 für weitere

(4) Der Fonds hat an den ihm bekanntgegebenen Verfügungsberechtigten für die während jenes Wirtschaftsjahres, das dem Antrag auf Übernahme der Einzelrichtmenge durch den Fonds vorangeht, innerhalb der Einzelrichtmenge gelieferte und gemäß § 16 verrechnete Milchmenge, höchstens jedoch die im Zeitpunkt der Übernahme durch den Fonds zustehende Einzelrichtmenge (Bemessungsgrundlage), eine Prämie in fünf gleichen, jährlichen Teilbeträgen zu leisten. Bei Antragstellung während der Süllegungsfrist nach § 73 Abs. 4 gilt das dem Beginn der Süllegung vorangehende Wirtschaftsjahr als das dem Antrag auf Übernahme der Einzelrichtmenge vorangehende Wirtschaftsjahr; ein derartiger Antrag ist in diesem Fall erst ab dem Zeitpunkt zulässig, ab dem die Süllegung frühestens enden kann. Die jährlichen Teilbeträge sind bis 31. Dezember — erstmals des Wirtschaftsjahres, in dem die Einzelrichtmenge erloschen ist — zu überweisen. Die Höhe der jährlichen Teilbeträge beträgt 1,50 S je kg Bemessungsgrundlage. Die Prämie ist kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972. Verliert der bekanntgegebene Verfügungsberechtigte das Verfügungsrecht, so hat dessen Rechtsnachfolger nur dann Anspruch auf Überweisung der restlichen Teilbeträge der Prämie, wenn er dies schriftlich beantragt und der vollständig ausgefüllte Antrag samt allen erforderlichen Nachweisen und Bestätigungen bis 30. September beim Fonds eingelangt ist. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Kreditunternehmung sowie die Kontonummer, auf die die weiteren Teilbeträge überwiesen werden sollen,
2. den Nachweis des Übergangs des Verfügungsrechtes auf den antragstellenden Rechtsnachfolger und, sofern dieser Übergang durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden bewirkt wurde, die schriftliche Zustimmung des bisher Verfügungsberechtigten zur Überweisung der restlichen Teilbeträge an den antragstellenden Rechtsnachfolger.

8 ha. Bei der Berechnung des Mißverhältnisses ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs.1 zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben die Vollständigkeit der die Futterbasis betreffenden Flächen zu bestätigen. Diese Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die Bestätigung ist anlässlich der Anzeige gemäß Abs.2 von den Verfügungsberechtigten, die eine Erhöhung der Einzelrichtmenge ihrer Betriebe bewirken wollen, vorzulegen.

(6) Von jedem milcherzeugenden Betrieb können pro Wirtschaftsjahr Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen im Höchstausmaß von insgesamt 5 004 kg erworben werden. Die durch den Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge entstehende Einzelrichtmenge eines milcherzeugenden Betriebes darf insgesamt 60 000 kg nicht übersteigen. Dabei ist eine Zusammenrechnung von Einzelrichtmengen gemäß § 73 Abs.1 zu berücksichtigen. Jede übertragene Einzelrichtmenge oder jeder übertragene Anteil einer Einzelrichtmenge muß eine durch zwölf teilbare Zahl sein.

(7) Jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs.4 bis 6 — insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses — nicht erfüllt, ist unwirksam. Sollte eine der in Abs.2 dritter bis letzter Satz genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, so ist die angezeigte Übertragung der Einzelrichtmenge oder von Anteilen der Einzelrichtmenge dennoch wirksam. In diesem Fall sind allfällige Ersatzansprüche auf dem Zivilrechtswege geltend zu machen."

3. eine Bestätigung der zuständigen Landwirtschaftskammer, daß der Betrieb vom antragstellenden Rechtsnachfolger als landwirtschaftlicher Betrieb weitergeführt wird.

Wird dieser Antrag nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig gestellt, werden die Teilbeträge mit schuldbeitfreiender Wirkung an den bisher bekanntgegebenen Verfügungsberechtigten überwiesen. Sind mehrere Personen Rechtsnachfolger, steht diesen der Anspruch zur ungeteilten Hand zu.

(5) Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen und bereits geleistete Teilbeträge sind samt Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweiligen Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr vom Tag der Überweisung an zurückzufordern, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt wird, daß die Prämie zuerkannt oder im zu hohen Ausmaß zuerkannt wurde. Milcherzeuger und Verfügungsberechtigte haften für den zurückgeforderten Betrag als Gesamtschuldner.

„Die Leistung weiterer Teilbeträge ist einzustellen, wenn entgegen Abs. 3 fünfter und sechster Satz Milch und Erzeugnisse aus Milch erzeugt oder abgegeben wurden.“

(6) Der Fonds hat — unbeschadet der Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 65 Abs. 2 — durch seine Kontrollorgane die Einhaltung der sich aus Abs. 3 fünfter und sechster Satz ergebenden Verpflichtungen zu überprüfen.“

Vom Fonds mit der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen beauftragten oder ersuchten Organen ist

1. der Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen des Betriebes zu gestatten, die der Erzeugung, Lagerung und sonstigen Aufbewahrung von Milch und Erzeugnissen aus Milch dienen oder dienen können,
2. Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben und

3. sind auf Verlangen Bücher, Aufzeichnungen und sonstige maßgebliche Unterlagen, die Informationen über die Erzeugung, Lagerung, sonstige Aufbewahrung, Verwendung und allfällige Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch an Dritte über den Betrieb enthalten oder enthalten können, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren.

(7) Verfügungsberechtigte über landwirtschaftliche Betriebe, denen keine oder eine — gemessen an der Futterbasis — zu geringe Einzelrichtmenge zusteht, können vom Fonds für ihren Betrieb eine Einzelrichtmenge oder Anteile einer Einzelrichtmenge zuerkannt bekommen, wenn

1. die Verfügungsberechtigten dies unter Bekanntgabe des Ausmaßes des von ihnen beantragten Anteils der Einzelrichtmenge oder der begehrten Einzelrichtmenge beim Fonds bis 30. September im Wege des zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebes unter Verwendung der vom Fonds aufzulegenden Formblätter beantragen,
2. den Verfügungsberechtigten im Wirtschaftsjahr der Antragstellung eine Einzelrichtmenge von weniger als 60 000 kg zusteht,
3. die vorhandene Einzelrichtmenge zur Futterbasis ihres Betriebes in Mißverhältnis steht; zur Futterbasis zählen die Grünlandflächen und Feldfutterflächen, die mit Klee und Klee-gras — ausgenommen Luzerne — bebaut werden; der Fonds hat durch allgemein verbindliche Anordnung die Wertigkeit der verschiedenen Flächen auf Grund der im statistischen Durchschnitt auf den verschiedenen Arten von Grünlandflächen und Feldfutterflächen erzielbaren Erträge festzulegen; ein Mißverhältnis besteht dann, wenn die Einzelrichtmenge kleiner ist als die Summe der Hektarzahl der Futterbasis, multipliziert mit 4 000 für die ersten 3 ha, mit 3 000 für weitere 4 ha und mit 2 500 für weitere 8 ha und mit 2 000 für weitere 8 ha,

4. weder der Verfügungsberechtigte noch dessen Ehegatte, minderjährige Kinder und Wahlkinder sowie am selben Hof lebende großjährige Kinder und Wahlkinder über einen anderen Betrieb mit Einzelrichtmenge von mehr als 20 000 kg verfügbungsberechtigt sind,
5. die vom Verfügungsberechtigten angelieferte und gemäß § 16 verrechnete Milchlieferung im letzten Wirtschaftsjahr nicht geringer war als die für dieses Wirtschaftsjahr zustehende Einzelrichtmenge. Unterlieferungen bis 1 500 kg, darüber hinausgehende bis höchstens 3 vH der Einzelrichtmenge bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Antragstellern, denen keine Einzelrichtmenge zusteht, entfällt diese Voraussetzung überhaupt.

(8) Der Fonds hat mit Wirkung des Beginns des folgenden Wirtschaftsjahres die während des laufenden Wirtschaftsjahres übernommenen Einzelrichtmengen im Ausmaß ihrer Bemessungsgrundlage (handelbare Menge) an Betriebe, auf die die Voraussetzungen nach Abs. 7 zutreffen, durch Bescheid im Ausmaß der zuteilungsfähigen Menge zu verteilen. Zuteilungsfähig ist jene Menge, die dem beantragten Ausmaß, jedoch höchstens dem Ausmaß des Ergebnisses der Berechnung gemäß Abs. 7 Z 3 entspricht, wobei die Einzelrichtmenge durch die Verteilung bei Antragstellern, denen keine Einzelrichtmenge zusteht, höchstens 20 004 kg, in allen anderen Fällen insgesamt höchstens 60 000 kg betragen darf. Reicht die zur Verteilung zur Verfügung stehende handelbare Menge für die Zuerkennung sämtlicher zuteilungsfähiger Mengen nicht aus, so ist die vorhandene handelbare Menge anteilmäßig, jedoch im Mindestausmaß von 50 vH der zuteilungsfähigen Menge bis zum Ausmaß der handelbaren Menge an jene Betriebe zu verteilen, deren Mißverhältnis (Abs. 7 Z 3) am größten ist. Reicht die handelbare Menge nicht aus, daß an sämtliche Betriebe, die dasselbe

Mißverhältnis aufweisen, Einzelrichtmengen oder Anteile an Einzelrichtmengen im Mindestausmaß der zuteilungsfähigen Menge verteilt werden können, sind diese Betriebe bei der Zuteilung nicht zu berücksichtigen; dieser Teil der handelbaren Menge ist anteilmäßig auf jene Betriebe aufzuteilen, die vor den nicht berücksichtgbaren Betrieben eine Zuteilung im Mindestausmaß erhalten. Die zuerkannte Menge hat so hoch zu sein, daß die zustehende Einzelrichtmenge eine durch zwölf teilbare Zahl ergibt. Konnten Anträge für Betriebe, auf die die Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zutreffen, nicht oder nicht vollständig durch entsprechende Zuteilung erfüllt werden, bleiben diese für zwei weitere Wirtschaftsjahre, die auf die Antragstellung folgen, gültig. Änderungen der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 sind vom jeweiligen Verfügungsberechtigten während der Dauer der Gültigkeit des Antrages binnen eines Monats dem Fonds mitzuteilen.

(9) Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe haben für jedes gemäß Abs. 8 zugeteilte Kilogramm fünf gleiche, jährliche Teilbeträge an den Fonds bis 30. November, erstmals des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuteilung wirksam wird, zu leisten. Der Verfügungsberechtigte kann beim zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb beantragen, daß diese Teilbeträge durch laufende Abrechnung von dem Guthaben seines Milchgeldes und rechtzeitige Überweisung zu seinen Gunsten an den Fonds geleistet werden können. Der Fonds hat jeweils für die zu Beginn des Wirtschaftsjahres wirksame Zuteilung die Höhe des je kg zugeteilter Menge zu bezahlenden Betrages durch allgemein verbindliche Anordnung so zu bemessen, daß sämtliche gemäß Abs. 3 und 4 entstehenden Kosten einschließlich jener bis 30. April entstehenden Fehlbeträge oder Mehreinnahmen, die sich auf Grund von Abänderungen oder Aufhe-

bungen von Bescheiden nach den Abs. 3, 4, 8 und 10 oder durch Anwendung der Abs. 5 oder 8 dritter Satz ergeben, berücksichtigt werden. Dieser Betrag ist auf volle Groschen aufzurunden. Der zu leistende Betrag ist im Bescheid des Fonds auf Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge festzusetzen. Sind mehrere Personen über den milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigt, so sind sie Gesamtschuldner. Dasselbe gilt für sämtliche während der Dauer der Leistungsverpflichtung über den milcherzeugenden Betrieb Verfügungsberechtigten. Die Leistungsverpflichtung endet mit Einlangen sämtlicher Teilbeträge einschließlich eines Säumniszuschlages beim Fonds; diesbezüglich gelten die §§ 217 ff. BAO sinngemäß. Die Teilbeträge sind kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972.

(10) Wurde durch unvollständige oder unrichtige Angaben oder unterlassene Mitteilungen bewirkt, daß der Fonds eine Einzelrichtmenge oder Anteile einer Einzelrichtmenge gemäß Abs. 8 zuerkennt, oder wird ein Teilbetrag innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit trotz vorausgehender Mahnung nicht geleistet, hat der Fonds rückwirkend ab Zuerkennung die gemäß Abs. 8 zugeteilten Mengen zurückzunehmen. Geleistete Teilbeträge sind abzüglich des durch die Zurücknahme dem Fonds entstandenen Schadens nach neuerlicher Zuteilung dieser Mengen an andere Betriebe zum nächstmöglichen Termin gemäß Abs. 8 an einen dem Fonds bekanntgegebenen Verfügungsberechtigten über den von der Zurücknahme betroffenen Betrieb zurückzuerstatten.“

§ 76 ...

(2) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben dem Milchwirtschaftsfonds bis 15. August eines jeden Jahres die Summe der von ihnen an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des betreffenden Wirtschaftsjahres bekanntzugeben.

48. § 76 Abs.2 lautet:

"(2) Der Milchwirtschaftsfonds kann unrichtige Mitteilungen betreffend die Höhe der Einzelrichtmenge gemäß Abs.1 von amtswegen mit Bescheid aufheben und die tatsächlich zustehende Einzelrichtmenge bis zum Ablauf von drei Jahren ab erfolgter Mitteilung durch Bescheid feststellen."

49. § 76 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe haben dem Milchwirtschaftsfonds bis 15. August eines jeden Jahres die Summe der von ihnen an die Milcherzeuger mitgeteilten Einzelrichtmengen des betreffenden Wirtschaftsjahres bekanntzugeben."

§ 81. ...

(3) Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommenen Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs. 5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Einzelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten."

Auf die sich so ergebenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist der für den jeweiligen Kalendermonat geltende Beitragssatz anzuwenden. Die daraus entstehende Beitragsschuld beziehungsweise das sich daraus ergebende Beitragsguthaben ist zunächst mit den für die vorangegangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres insgesamt sich ergebenden Beitragsschuldigkeiten beziehungsweise Beitragsguthaben auszugleichen. Eine danach verbleibende Zahllast ist zu entrichten. Führt der Ausgleich zu einer Gutschrift, so ist diese nur insoweit erstattungsfähig, als ihr für das Wirtschaftsjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gegenüberstehen.

§ 81 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Bemessung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages sind jene im Kalendermonat von den Milcherzeugern übernommene Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch zugrunde zu legen, die ein Zwölftel der Einzelrichtmengen oder die gemäß Abs. 5 für den Kalendermonat festgesetzten Teile der Einzelrichtmengen der einzelnen Milcherzeuger übersteigen oder unterschreiten. Auf die sich so ergebenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch ist der für den jeweiligen Kalendermonat geltende Beitragssatz anzuwenden. Die daraus entstehende Beitragsschuld beziehungsweise das sich daraus ergebende Beitragsguthaben ist zunächst mit den für die vorangegangenen Kalendermonate des Wirtschaftsjahres insgesamt sich ergebenden Beitragsschuldigkeiten beziehungsweise Beitragsguthaben auszugleichen. Eine danach verbleibende Zahllast ist zu entrichten. Führt der Ausgleich zu einer Gutschrift, so ist diese nur insoweit erstattungsfähig, als ihr für das Wirtschaftsjahr bereits entrichtete Vorauszahlungen auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gegenüberstehen. Der Milchwirtschaftsfonds kann auf Antrag eines Beitragsschuldners, der keine ganzjährige Bearbeitung und Verarbeitung von Milch und Erzeugnissen aus Milch durchführt, die Vorauszahlung für den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag in pauschalierten Monatsraten festlegen, sofern dadurch die Entrichtung der Beitragsschuld nicht gefährdet wird und dies aus Gründen der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes beiträgt."

§ 87 Abs 1:

„1. wer dem § 13 Abs. 4 sechster Satz, dem § 16 Abs. 7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs. 8 letzter Satz, 73 Abs. 4 fünfter Satz, Abs. 5 Z 2 letzter Satz oder 75 Abs. 6 zweiter Satz, dem § 16 Abs. 9 letzter Satz, dem § 19 Abs. 1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs. 6 oder dem § 37 Abs. 1, 2 oder 4 zuwiderhandelt.“

§ 87 Abs 2:

1. wer dem § 13 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 zweiter Satz oder Abs. 4 erster oder zweiter Satz, dem § 15 Abs. 2 zweiter Satz oder dem § 17 Abs. 4 zuwiderhandelt,
2. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 13 Abs. 4 dritter oder siebenter Satz, des § 14 Abs. 2, des § 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 3 oder des § 17 Abs. 3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,

§ 87 Abs 2:

4. wer entgegen dem § 18 Abs. 4 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt,

§ 88 Abs 3:

2. die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs. 8 bewirkt.

§ 88 Abs 4:

2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs. 4 dritter Satz, Abs. 5 Z 2 vorletzter Satz oder § 75 Abs. 3 fünfter und sechster Satz zuwiderhandelt;“

51. § 87 Abs.1 Z 1 lautet:

„wer dem § 13 Abs.4 dritter Satz, dem § 16 Abs.7, einer Verpflichtung gemäß den §§ 16 Abs.8 letzter Satz oder 73 Abs.5 zweiter Satz, dem § 16 Abs.9 letzter Satz, dem § 19 Abs.1, 2 erster bis dritter Satz oder 3, dem § 28 Abs.6 oder dem § 37 Abs.1, 2 oder 4 zuwiderhandelt,“

52. § 87 Abs.2 Z 1 und 2 lauten:

1. wer dem § 13 Abs.2 zweiter Satz, Abs.3 zweiter Satz oder Abs.4 erster Satz, dem § 15 Abs.2 zweiter Satz oder dem § 16 Abs.6 letzter Satz zuwiderhandelt,
2. wer einer Verordnung oder einem Bescheid, die auf Grund des § 13 Abs.4 letzter Satz, des § 14 Abs.2, des § 15 Abs.1, des § 16 Abs.3 oder des § 17 Abs.3 erlassen worden sind, zuwiderhandelt,“

53. § 87 Abs.2 Z 4 lautet:

„4. wer entgegen dem § 18 Abs.3 frische Rohmilch oder frischen Rohrahm übernimmt,“

54. § 88 Abs.3 Z 2 lautet:

„2. vorsätzlich die Zuerkennung einer Einzelrichtmenge oder von Anteilen einer Einzelrichtmenge gemäß § 75 Abs.2 bis 7 bewirkt.“

55. § 88 Abs.4 Z 2 lautet:

„2. einer Verpflichtung nach § 73 Abs.4 dritter Satz zuwiderhandelt;“

§ 28 Abs. 4:

„4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß eine Prämienvorauszahlung nach § 73 Abs. 10 oder eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs. 11 zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird oder eine Prämie nach § 75 Abs. 4 zuerkannt oder in zu hohem Ausmaß zuerkannt wird; der Versuch ist strafbar.“

§ 88 Abs. 4:

5. einer Verpflichtung nach § 75 Abs. 8 letzter Satz nicht nachkommt.“

§ 92. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.

56. § 88 Abs. 4 Z 4 lautet:

„4. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß eine Prämienvorauszahlung nach § 73 Abs. 10 oder eine Lieferrücknahmeprämie nach § 73 Abs. 11 zu Unrecht oder in zu hohem Ausmaß geleistet wird; der Versuch ist strafbar.“

57. § 88 Abs. 4 Z 5 entfällt.

58. § 92 Abs. 1 lautet:

“(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“